

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Erster Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1906

IX. Die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1877](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1877)

IX.

Die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat.*)

I. *Provincia.*

- 3 1. Der für die spätere republikanische Verfassung so wichtige Begriff *provincia* scheint weder in seiner staatsrechtlichen Bestimmtheit noch in seiner den Peripetien der Verfassung folgenden Umwandlung bisher gehörig gefasst zu sein. Es wird für das bessere Verständniss der folgenden Untersuchung zweckmässig sein zunächst diesen Begriff in seinen Umrissen festzustellen.

Das römische Imperium kennt bekanntlich anfänglich keinerlei Kompetenz; so lange der eine König an der Spitze des Staates steht, ist er und er allein in jedem Krieg wie in jedem Prozess der nothwendige und alleinige Gebieter und Herr; und auch die Einführung des Collegialitätsprinzips in das römische Imperium hat hierin nichts geändert — jeder Consul und jeder Consulartribun ist rechtlich befugt zur Vollziehung einer jeden verfassungsmässig in dem Imperium überhaupt enthaltenen Kriegs- oder Prozesshandlung¹. Da man

*) [Abhandlungen der hist.-phil. Gesellschaft in Breslau I, 1857 S. 1–58; die Durchzählung der Anmerkungen ist, da vielfach danach zitiert worden ist, beibehalten. — Vgl. dazu Hirschfeld, der Endtermin der gallischen Statthalter-schaft Caesars in den Beiträgen zur alten Geschichte 4, 1904 S. 76 ff. und die dort S. 79f. genannten nach Mommsens Abhandlung erschienenen Schriften; Holz-
apfel, der Endtermin der gallischen Statthalter-schaft Caesars in derselben Zeit-
schrift 5, 1905 S. 107 ff. und meine Replik ebend. 5 S. 236 ff. Auf die streitigen
Punkte, wie auch auf die erneute Behandlung der in Betracht kommenden
staatsrechtlichen Fragen in Mommsens Staatsrecht zu verweisen, schien bei
der Zahl derselben nicht ratsam; jedoch sind, soweit es anging, den Zitaten aus
Becker-Marquardt die entsprechenden Stellen aus dem Mommsen-Marquardt'schen
Handbuch hinzugefügt worden. Die S. 101 ff. entwickelte Theorie, daß auch noch
in später Zeit das Imperienjahr mit dem 1. März begonnen habe, hat Mommsen
in seinem Staatsrecht stillschweigend fallen gelassen.]

1) Meine R. G. I, 229. 262 der zweiten Auflage [9. Aufl. 246. 283], wo die
bei Gelegenheit der neuerlich geführten Erörterungen über das Wesen des Con-

indess nichtsdestoweniger unverbrüchlich daran festhielt in keinem einzelnen Fall ein Zusammenwirken der gleichberechtigten Beamten, ein eigentliches collegialisches Regiment in unserem Sinn zu gestatten²; da ferner das Auskunftsmittel einem der Collegen durch freiwillige Selbstsuspension des andern das alleinige Regiment zu übertragen zwar in Ausnahmefällen, zum Beispiel wo beide Consuln 4 demselben feindlichen Heer gegenüberstanden, allerdings angewandt ward und alsdann gewöhnlich das bekannte tagweise Alterniren des Commandos herbeiführte³, aber doch im höchsten Grade ungeschickt und bedenklich blieb, so führte die Collegialität nothwendig eine, zwar nicht rechtliche, aber doch thatsächliche Theilung der Geschäfte unter den Collegen herbei. Ueber die Modalitäten derselben entschied rechtlich in jedem einzelnen Falle lediglich das Gutfinden der beikommandierenden Beamten; doch ist die Autorität des Senats theils in der Feststellung der in dem betreffenden Jahre von den Beamten zu erledigenden Geschäfte, theils in der indirecten Nöthigung der Beamten sich über die Vertheilung der abgegrenzten Portionen wenigstens dem Loose zu unterwerfen, sehr früh für die Consuln massgebend geworden. In diesem Sinne also giebt es von Haus aus für den Consul eine durch die Concurrenz des Collegen und den Einfluss des Senats abgesteckte Imperiencompetenz; und dafür ist die staatsrechtliche Bezeichnung *vincia*⁴ oder *provincia*. Das Wort, zu vergleichen einerseits mit *vindiciae* und ähnlichen Bildungen⁵,

sulartribunats zu Tage gekommenen Missverständnisse dieses Grundbegriffs berichtigt worden sind.

2) Bei den an die Centurien gerichteten Rogationen können allerdings die Consuln zusammenwirken, aber nie, auch wenn sie einig sind, zusammen commandiren oder decretiren — ganz wie im Privatrecht zwar wohl *duo rei* dieselbe Obligation eingehen können, aber stets nur ein Kläger, nur ein Beklagter und nur ein Richter vorhanden ist.

3) Becker 2, 2, 119 [Staatsr. 1, 48]. Es kam auch vor, dass ein College freiwillig für den ganzen Feldzug sich der Ausübung seines Imperium begab. Liv. 3, 70; Becker a. a. O. [Staatsr. 1, 49].

4) *Vinciam dicebant continentem* (Festus ep. p. 379), was seltsam missverstanden worden ist. Offenbar liegen in diesem und dem verwandten Artikel p. 226: *provinciae appellantur quod populus Romanus eas provicit, id est ante vicit* — die Ueberreste eines alten Erklärungsversuches vor, wonach *vincia* das festländische, *provincia* das überseeische Commando bedeuten soll — was sprachlich wie sachlich freilich so falsch ist wie die meisten analogen Distinctionen, aber allerdings auf eine richtige, nur nicht gerade die ursprüngliche Definition von *provincia* zurückgeht.

5) Diese Bildungen von einem Verbalstamm mit dem Suffix *ia* sind ziemlich zahlreich und durchgängig recht alt: *stria* von *str* —, *stern* —, *veia* = *via* von *veh* —,

andererseits mit *prorogare*, *propellere*, bezeichnet etymologisch den Kriegs- oder den Commandobereich; woraus jene Bedeutung sich mit Leichtigkeit entwickelt; ganz ähnlich wie *praetor* etymologisch den Anführer im Felde bedeutet, staatsrechtlich nicht bloss den Kriegs-, sondern auch den Gerichtsherrn. Dass aber das Wort *provincia* durchaus auf das Imperium, und zwar allein auf das eigentliche den höchsten Gemeindebeamten zustehende angewendet wird, also keineswegs schlechthin jede Competenz, sondern nur die Imperiencompetenz bezeichnet, zeigt die genaue Beobachtung des Sprachgebrauchs. Die Geschäfte der Consuln und Prätores reichen viel weiter als die consularischen und prätorischen *provinciae*, wie denn vor allem die höchst wichtige Senatsvorstandtschaft nie unter den letzteren erscheint. Die Ursache ist, dass dieselbe nicht auf dem Imperium ruht, sondern die blosse consularische Autorität dazu ausreicht⁶; wogegen die *provinciae* ohne Ausnahme nur auf die militärische oder richterliche Gewalt sich beziehen, also eben auf die wesentlich das Imperium voraussetzenden Amtsgeschäfte⁷. Aus demselben Grunde werden die sonst vorkommenden getheilten Competenzen in der Rechtssprache niemals *provinciae* genannt. Die Ge-

furiae von *fur* —, *vindiciae*, *insidia* und *proscia* von *sec* —, *exuviae* und *induviae*, *excubiae*, *insidiae*, *exequiae*, *praestigiae* (vergl. *instigo*), *reliquiae*, *deliciae*, *inferiae*, *suppetiae*; sie sind besonders eigen den mit einer Präposition oder Aehnlichem zusammengesetzten Zeitwörtern, wie eben *provincere* eines ist, und geben ungewöhnlich oft sogenannte *pluralia tantum*. — Die nasale Verstärkung fällt allerdings in solchen Bildungen in der Regel ab; allein *provincia* neben *vica* (*Vica Pota*) und *victoria* ist doch nicht auffallender, als *iungo iunctum iunctio* neben *tingo fictum fictio*, *nactus* neben *nactus*, *coniunx* neben *coniunx*. Vergl. Curtius, *Tempora und Modi* S. 57. Andere Etymologien s. bei Becker-Marquardt 2, 2, 115. 3, 1, 242 [Staatsverw. 1 S. 497 A. 2]; die niebuhrische = *proventus* ist sprachlich wie sachlich ein wahres *monstrum informe*. [Keller, *Lateinische Etymologien* S. 88f. erklärt es als *provincia*.]

6) Dies folgt aus dem später Auszuführenden mit Nothwendigkeit; denn wenn, wie wir sehen werden, die Consuln am 1. Jan. ihr Amt, am 1. März ihr Imperium antraten, so müssen sie wohl auch ohne Imperium den Senat haben berufen können. Aber dasselbe folgt auch daraus, dass den Tribunen, denen nie auch nur der Schein eines Imperiums zugeschrieben worden ist, doch das Recht zustand den Senat zu berufen, so wie es denn auch Cicero (*ad. fam.* 1, 9, 25) geradezu sagt; und es ist überflüssig zu erörtern, dass auch die Entstehung des Senats aus einer Versammlung von Freunden und Vertrauten des Beamten, davon die Nachwirkungen bis in die späteste Zeit an ihm gehaftet haben, die Anwendung des Imperiums hier ausschliesst. Was Rubino S. 158 hiergegen zu erinnern scheint, hat er selbst S. 365 sehr gut berichtigt.

7) Becker 2, 1, 332fg. [Staatsr. 2, 515].

schäftstheilung der Aedilen ist der Sache nach völlig dieselbe wie die consularisch-prätorische: die Competenzen werden abgegrenzt und durch Vertrag oder Loos vertheilt⁸; allein niemals heissen sie ädilicische Provinzen. Die quästorischen *provinciae*, die allerdings schon früh auch im officiellen Sprachgebrauch begegnen⁹, sind nur eine scheinbare Ausnahme; denn wie der Quästor nichts anderes ist als ein Gehülfe des Consuls oder Prätors, so sind auch die unter den Quästoren verloosten Provinzen nicht ihre eigenen, sondern die Imperiencompetenzen der höchsten Magistrate, denen zu dienen sie⁶ bestimmt sind, wie denn auch geradezu von quästorischen Consular- und Präturprovinzen die Rede ist¹⁰. Ueberhaupt steht ja die Quästur durchaus im engsten Zusammenhang mit dem höchsten Amte: den ursprünglichen zwei Consuln entspricht das ursprüngliche Quästorenpaar, und es wird nach Ablauf des Commandos zugleich der Consul zum Proconsul und der Quästor zum Proquästor. Dass diejenigen *provinciae*, bei denen, wie bei der Stadtprätur, Finanzgeschäfte nicht vorkommen können, bei der Vertheilung der Quästoren nicht berücksichtigt werden; dass ferner innerhalb der durch die consularisch-prätorischen Competenzen auch für die Quästoren gegebenen Abgrenzungen zum Theil für die Quästoren noch weiter abgetheilt wird, den beiden Consuln zum Beispiel seit 307 je zwei Quästoren, der eine für die städtische, der andere für die militärische Verwaltung¹¹, späterhin dem Prätor Siciliens zwei Quästoren, der eine für die östliche, der andere für die westliche Hälfte der Insel zugegeben werden; dass endlich bei dem erfolgreichen Bestreben des Senats von der Verwaltung der Stadtkasse die Consuln auszuschliessen, die ursprüngliche Verbindung der beiden Stadtquästoren und der beiden Consuln schon früh gelockert und bald fast gelöst erscheint, sind Thatsachen, die aus den gegebenen Verhältnissen sich leicht erklären und mit jener Auffassung der quästorischen Provinzen auch wohl vertragen. — Dass metaphorisch namentlich bei den Komikern *provincia* von jedem

8) Becker 2, 2, 312 [Staatsr. 2, 532f.].

9) *Lex repet.* [C. I. L. I p. 49ff. = Ges. Schriften 1, 1 ff.] v. 68: *quibus eiei (quaestori) aerarium provincia obveniret*; v. 72: *[quod] aerarium] vel urbana provincia obveniret*. Vergl. v. 67. 69. 73; *lex agr.* [C. I. L. I, 200 = Ges. Schriften 1, 65 ff.] v. 46; *lex de scribis* zu Anfang [C. I. L. I n. 202]. Becker 2, 2, 345 [Staatsr. 2, 532f.].

10) Cic. *in Verr.* 2, 1, 13, 34: *quaestor ex senatus consulto provinciam sortitus es: obtigit tibi consularis, ut cum consule Cn. Carbone esses eamque provinciam obtineres*.

11) R. G. I, 285. 291. Ebenso sind die vier im J. 487 hinzutretenden Flottenquästoren (R. G. I, 417. 427) als weitere Gehülfen der Consuln für die Verwaltung des Seewesens und Italiens zu fassen.

Geschäftskreise gebraucht wird¹², verträgt sich mit der gefundenen technischen Bedeutung des Imperiangeschäftskreises vollkommen.

2. Wenn der Begriff der factischen Competenz so alt ist wie das Consulat, so ist dagegen eine rechtlich innerhalb des höchsten Imperiums abgegrenzte Competenz zuerst begründet worden durch die licinisch-sextischen Gesetze, welche an die Stelle der bisherigen zwei bekanntlich drei jährige Oberbeamten, zwei für die militärischen, den dritten für die Prozessgeschäfte setzten. Aber eben hier, wo sie endigt, zeigt sich erst recht deutlich die nothwendige Totalität des Imperium. Die beiden Consuln hatten zwar sich in die hauptstädtische Civilrechtspflege nicht zu mischen und ihr Imperium war in dieser Richtung nothwendig ruhend; aber es fehlte keineswegs, sondern bestand nominell auch ferner¹³. Der dritte Beamte hatte zwar wesentlich die Civilrechtspflege in Rom zu verwalten und durfte darum auch während seines Amtes Rom nicht länger als höchstens zehn Tage verlassen¹⁴; aber auch er hatte das Imperium voll und ganz und das militärische Commando war sogar ihm in noch höherem Masse eigen als dem Consul das jurisdictionelle, indem es bloss factisch in Ruhestand versetzt war und durch einfachen Senatsbeschluss wiederum in Wirksamkeit treten konnte¹⁵. — Allein nichtsdesto-

12) Becker 2, 2, 116 hebt es mit Recht hervor, dass auch in diesem übertragenen Gebrauch *provincia* nie das einzelne Geschäft, sondern stets den bestimmten Geschäftskreis bezeichnet.

13) Die Scheinjurisdiction, wie sie zum Manumissions-, Emancipations- und Adoptionsact gefordert wird, hat bekanntlich der Consul behalten (Ulp. 1, 7; Dig. 1, 7, 3; 1, 10), was in der Kaiserzeit dazu benutzt ward um ihnen das Fideicommisswesen und Anderes zu übertragen. Die auf der senatorischen Administrativjurisdiction beruhende ausserordentliche Gerichtsbarkeit der Consuln gehört überall nicht hierher (Becker 2, 2, 108 [Staatsr. 2, 108]).

14) Cic. *Phil.* 2, 13, 31.

15) So erhielten 539 und 545 die Stadtprätores ein Commando (Liv. 23, 33; 27, 7) und wurde mehrere Male der Stadtprätor nach Ablauf seines Amtsjahrs als Proprätor in einem militärischen Posten verwendet (Liv. 26, 28 vergl. 25, 41; 32, 1). Man könnte wohl auf den Gedanken kommen, dass der Anlage nach die nothwendig patricische Prätur mehr sein sollte als das patricisch-plebejische Consulat, zumal da auch der Name *praetor* älter und vornehmer ist als der Collegentitel. Indess spricht dagegen doch die — wahrscheinlich von Haus aus — geringere Zahl von Lictoren und die sonstige Zurücksetzung des Prätors im Range gegenüber dem Consul. Beiläufig mag hier noch bemerkt werden, dass es falsch ist, dem Stadtprätor die sechs Lictoren absprechen zu wollen (Becker 2, 2, 188). Es war allerdings gesetzlich geordnet, dass er bis Sonnenuntergang auf dem Markte zu Gericht sitzen und mindestens zwei Lictoren bei sich haben solle (Censorin. *de die nat.* 24) und gewöhnlich erschien er auch öffentlich nur

weniger war mit diesem einseitig ruhenden Imperium der erste Schritt gethan zur Auflösung desselben durch den neuen Begriff der rechtlichen Specialcompetenz. Bald ging man auf diesem Wege weiter, nicht so sehr durch die Spaltung der Vorstandschaft der Civilgerichtsbarkeit in die zwei Vorstandschaften der rein bürgerlichen und der nicht bürgerlichen Rechtspflege im J. 511, als in Folge der Ausdehnung der römischen Herrschaft auf Sicilien im J. 527 und bald auf andere überseeische Gebiete, welche von Rom aus militärisch und jurisdictionell zu verwalten unmöglich war. Die römische Regierung sah sich dadurch genöthigt die administrativ-militärische Concentration in der Person der Consuln, die prozessualische in der der Prätores und ihrer Unterbeamten aufzugeben und für jedes der überseeischen Gebiete einen besonderen Nebenconsul einzusetzen, der, gleich dem Consul der älteren Zeit, in seinem Sprengel zugleich Oberfeldherr, Oberrichter und Oberamtman war, übrigens an Rang und Titel dem Consul nach und dem Prätor gleich stand¹⁶. Seitdem gab es bis auf Sulla's Zeit innerhalb des Imperium, ausser den sehr häufig eintretenden ausserordentlichen, eine Anzahl stehender gesetzlich fest abgegrenzter Specialcompetenzen: die bürgerliche Civilgerichtsbarkeit; die nicht bürgerliche Civilgerichtsbarkeit und die stehenden Commandantschaften, wie sie von 527 bis 652 allmählich entstanden: von Sicilien, Sardinien, beiden Spanien, Makedonien, Asien, Africa, Narbo und Kilikien; wozu noch endlich das militärische Commando auf dem italischen Festland und den damit als militärisch zusammenhängend betrachteten eisalpinischen und illyrischen Gebieten hinzukam. Daneben standen dann noch diejenigen Geschäfte der höchsten Magistratur, auf welche der Begriff der Imperiencompetenz entweder nicht anwendbar war, wie die Senatspräsidentschaft, oder doch nicht angewendet ward, wie die Centurienwahlen und die Centurienbeschlüsse, welche nicht von vorn herein zu theilen, sondern jedem der Beikommanden offen zu halten zweckmässig schien; sie gehörten zwar nicht zu den *provinciae*, doch musste bei der Geschäftsvertheilung überhaupt auf sie mit Rücksicht genommen werden. Im Einzelnen ward die Vertheilung der Geschäfte unter die Consuln und Prätores des betreffenden Jahres wesentlich und in immer steigendem Verhältniss unter der Autorität des Senates beschafft. Leitende Grundsätze dabei waren, dass jede Competenz jedem Be-

mit zwei Gerichtsdienern (Plautus *Epid.* 1, 1, 26; Cicero *de l. agr.* 2, 34, 93); daraus aber folgt doch nicht, dass der *maior praetor* keine sechs Lictoren führen durfte [berichtigt im Staatsr. 1, 384].

16) R. G. I, 545. 790.

amten, namentlich auch eines der Nebenconsulate sehr wohl einem Consul, nur die Rechtspflege keinem der Consuln zugewiesen werden konnte; dass die Cumulirung der jurisdictionellen Specialcompetenzen zulässig und häufig, dagegen die Cumulirung einer jurisdictionellen und einer militärischen unzulässig¹⁷, die zweier militärischer wenigstens bedenklich war; dass umgekehrt die Verlängerung der Amtsfrist bei den rein jurisdictionellen Competenzen unstatthaft, dagegen 9 bei den militärischen zulässig war; dass endlich keine jener Specialcompetenzen unvergeben bleiben durfte, während das Commando auf dem italischen Festlande, wenn die Verhältnisse dort es nicht erforderten und die Beamten anderweit benöthigt wurden, allenfalls ruhen konnte und ebenso für die nicht zu den *provinciae* gerechneten Amtsgeschäfte es nicht schlechthin eines eigenen dafür zurückbehaltenen Magistrats bedurfte, sondern theils durch das Eintreten des Stadtprätors, theils durch Rückberufung der Magistrate auf kurze Zeit nach der Hauptstadt diese Lücke ergänzt werden konnte.

3. Seit der Vermehrung der überseeischen stehenden Commandos auf vier und der jährlich zu ernennenden Prätores auf sechs, welche bei der Organisation der spanischen Provinzen 557 erfolgte, stellte die ordentliche und normale Geschäftstheilung sich dahin, dass die sechs nothwendig zu vergebenden Specialcompetenzen: die beiden Gerichtsbarkeiten und die vier überseeischen Aemter unter die sechs Prätores vertheilt, die beiden Consuln dagegen theils zur Uebernahme des festländischen Commandos, theils zur Leitung der hauptstädtischen Verwaltung verwandt wurden, wodurch man der Sache nach wenigstens einen derselben für besondere Fälle zur Verfügung behielt; und wie unzählige Abweichungen von diesem Schema auch durch Bedürfniss und Willkür hervorgerufen wurden, so blieb es doch bis auf Catos Tod im Ganzen bestehen. — Allein im siebenten Jahrhundert riss die ärgste Verwirrung ein, indem die Zahl der überseeischen Nebenconsulate von vier auf neun stieg und doch die Zahl der jährlich ernannten höchsten Beamten unverändert blieb. Eine deutliche Spur davon, wie wenig dieselben ausreichten, liegt in der Verfassung, welche die italischen Insurgenten im Bundesgenossenkriege sich gaben, indem diese, während sie sonst ein reiner Abklatsch der römischen war, doch statt der sechs Prätores deren zwölf jährlich zu wählen verordnete. Aus dieser Confusion, durch die selbst der wahre Vortheil der herrschenden Aristokratie gefährdet war und eigentlich nichts gefördert wurde als die Coterieinteressen

17) Wenn der Stadtprätor, was äusserst selten geschah, während seines Amtsjahrs ein Commando übernahm, so ist wohl ein *institutum* anzunehmen.

und das Intriguenspiel, ward die römische Geschäftsordnung durch Sulla gerissen. Von ihm rührt, wie anderswo ausgeführt worden ist, die durchgeführte Scheidung der italisch-bürgerlichen und der ausseritalisch-militärischen Beamtenthätigkeit her, von welchen bei der jetzt erfolgten Erstreckung der Amtsdauer auf zwei Jahre jene dem ersten, dem Consulat und der Prätur, diese dem zweiten, dem 10 Proconsulat und der Proprätur zugewiesen ward. Es gab also jetzt eine zwiefache Reihe von Competenzen: die des ersten Amtjahrs, während dessen die zwei Consuln der Senatsvorstandschaft und der Verwaltung überhaupt, die acht Prätores den verschiedenen Zweigen der Jurisdiction sich widmeten, und die des zweiten, während dessen die zehn Proconsuln und Proprätoren sich den verschiedenen Commandantschaften unterzogen, zu denen jetzt noch durch die Constituirung des cisalpinischen Galliens als besonderen Militärdistricts das festländische Commando hinzugekommen und deren Zahl dadurch auf zehn vermehrt worden war. Die Bezeichnung *provinciae* hat seitdem ausschliesslich und aus guten Gründen an der zweiten Reihe gehaftet, denn die Competenzen der ersteren waren mit Ausnahme der beiden des städtischen und des Peregrinenprätors keineswegs im technischen Sinne *provinciae*. Von den consularischen Verrichtungen bedarf dies keines weiteren Nachweises; es genügt daran zu erinnern, dass zum Beispiel Appius Claudius, Consul 700, ohne den Curienbeschluss *de imperio* erwirkt zu haben, sein Consulatsjahr hindurch amtirte und erst bei seinem Abgange in die Provinz durch den Mangel dieses Formale in Verlegenheit gesetzt ward. ‚Der Consul‘, hiess es ganz mit Recht, ‚ist verpflichtet, den Curienbeschluss zu bewirken, aber desselben keineswegs benöthigt^{17a}.‘ Aber dasselbe gilt ohne Zweifel auch für die als Vorsteher der Criminalcommissionen fungirenden Prätores. Sowohl die Zeit, in der diese Institution aufkam, als auch das Stillschweigen des uns erhaltenen Repetendengesetzes lassen schliessen, dass nach der Fassung der die einzelnen Quästionen begründenden Specialgesetze der Prätor schon als solcher, auch ohne den Curiatbeschluss erwirkt zu haben, oder, um die Kunstausdrücke zu brauchen, nicht kraft des *imperium*, sondern schon kraft der *potestas*¹⁸ zu quäriren befugt war; und als

17a) *Legem curiatam consuli ferri* (so die medic. Handschrift) *opus esse, necesse non esse* (Cic. *ad fam.* 1, 9, 25 und dazu 2, 4, 11 [gemeint scheint *de lege agr.* 2, 11, 26]). Vergl. Becker-Marquardt 2, 2, 63. 2, 3, 187 [Staatsr. 1, 609f.].

18) ‚*Cum imperio est*‘, heisst es bei Festus *ep.* p. 50, *dicebatur apud antiquos, cui nominatim a populo dabatur imperium; cum potestate est dicebatur de eo, qui a populo alicui negotio praeficiebatur.*

sicheren Beweis dafür darf man anführen, dass einzelnen Quästionen auch ein blosser *iudex quaestionis* vorsass, welcher, wie er immer sonst gestanden haben mag, doch das consularisch-prätorische *summum imperium* nimmermehr besessen haben kann. Wenn danach von den zehn Competenzen des ersten Amtjahres nur zwei, dagegen die zehn Competenzen des zweiten Amtjahres sämtlich im technischen Sinne *provinciae* waren, so war es natürlich, dass der Sprachgebrauch zwar auch jetzt noch eine *urbana* und also auch *peregrina provincia* anerkannte¹⁹, aber die Vergebung der consularischen und prätorischen Competenzen so wenig wie die der ädilicischen als Vergebung von *provinciae* ansah, sondern diese Bezeichnung überwiegend auf die zehn stehenden proconsularischen und proprätorischen Competenzen fixirte, wie denn schon Cicero in diesem Sinne die Provinzen als *praedia populi Romani* definirt²⁰ und als die älteste Provinz des römischen Staates Sicilien aufführt²¹. Dabei ist es denn fortan geblieben und auch in der Kaiserzeit keine wesentliche Neuerung vorgenommen, ausser dass mit der Einführung der stehenden Armee auch die proconsularischen und proprätorischen Statthalterschaften sich in der Art fixirten, dass jene nicht mehr jedesmal nach Umständen durch Senatsbeschluss ausgelesen, sondern ein für allemal die beiden Statthalterschaften Asia und Africa von Proconsuln, die übrigen von Proprätoren verwaltet wurden, ein grosser Theil der Provinzen überdies nicht mehr vom Senat abhing, sondern, in weiterer Ausführung des mit dem gabinischen Gesetze für Pompeius betretenen Weges, rechtlich von dem Kaiser kraft seines ausserordentlichen proconsularischen Imperiums, thatsächlich von dessen Adjutanten verwaltet wurde.

19) Cic. Verr. I. 1, 40, 104: *sortem nactus est urbanae provinciae*; derselbe pro Mur. 20, 41: *huius sors . . . fuit . . . iuris dicendi . . . egregia et ad consulatum apta provincia*. *Quid tua sors? . . . quaestio peculatus*. Mir ist kein Beispiel bekannt, wo *provincia* von einer der *quaestiones perpetuae* gebraucht wäre; obwohl ein solcher Gebrauch am Ende nicht auffallender wäre als Plautus' *provincia opsonandi* und andre evident metaphorische Anwendungen des Wortes.

20) Cic. Verr. I. 2, 3, 7; ad fam. 9, 7, 2: *nonnulli dubitant an (Caesar) per Sardiniam veniat; illud enim adhuc praedium suum non inspicit nec ullum habet deterius, sed tamen non contemnit*.

21) Cic. Verr. I. 2, 1, 2: (*Sicilia*) *prima omnium, id quod ornamentum imperii est, provincia est appellata*. Vorbereitet mag sich wohl dieser Sprachgebrauch schon vor Sulla haben, da er hier so völlig fertig auftritt; es war natürlich, dass die Bezeichnung ‚Amt‘, obwohl auch die beiden Civilgerichtsvorstandschafften darunter fielen, im gemeinen Sprachgebrauch vorzugsweise für das Nebenconsulat gebraucht ward.

II. Amtjahr und Imperienjahr.

12

4. Das römische Jahr begann, wie bekannt, mit dem ersten März. Erst seit dem J. 601 der Stadt (153 vor Chr.) haben die ordentlichen Gemeindevorsteher Roms angefangen ihr Amt mit dem ersten Januar anzutreten und damit denjenigen Jahresanfang aufgebracht, dessen man von da an, nun also schon seit mehr als zwei Jahrtausenden sich bedient. Es lag hierin eine doppelte Neuerung, von denen die mehr in die Augen fallende, die Zurückziehung des Amtsantritts der Magistrate von dem seit etwa achtzig Jahren²² dafür festgesetzten Tage des 15. März auf den 1. Januar, keinesweges die wichtigere war. Bei weitem tiefer griff es in das bürgerliche Leben ein, dass damit der Grundsatz aufgegeben ward das bürgerliche von dem Amtjahr gesondert zu halten. Bis zum J. 600 einschliesslich lief das Amtjahr der stets als zusammengehörig auch zusammen antretenden Oberbeamten, der Consuln, Prätores und curulischen, später auch der plebejischen Aedilen, vom 15. März bis zum nächsten 14. März und das der Volkstribunen und anfänglich der plebejischen Aedilen vom 10. December bis zum nächsten 9. December²³, beides unbeschadet des bürgerlichen mit dem 1. März 13

22) Meine Röm. Gesch. I S. 907 [2. Aufl.; Röm. Chronol. 102].

23) Dass die Prätores mit den Consuln zugleich antraten, bedarf keines Beweises; von den curulischen Aedilen bezeugt dasselbe Cicero in *Verr. act.* 1, 12, 36. Wegen der Volkstribune vergl. Becker Handb. 2, 2, 263 [Staatsr. 1, 604]. In merkwürdiger Schärfe erscheint hier wieder die Zusammengehörigkeit der drei eigentlichen Gemeindeämter, welche ausschliesslich an dem militärisch-richterlichen Imperium Theil haben oder, mit dem Kunstaussdruck, der Magistrate, *qui curuli sella sederunt* (Liv. 26, 36) oder auch der ‚Magistrate‘ schlechthin (Verrius Flaccus in A. 24, Becker 2, 2, 25 A. 42 [Staatsr. 1, 536 f.]); es sind eben dieselben, deren Bekleidung nach dem ovinischen Gesetze einen rechtlichen Anspruch auf Sitz und Stimme im Senat gab (R. G. I, 315. 786). Wenn im siebenten Jahrhundert auch der plebejische Aedil von Rechtswegen in den Senat eintritt (*lex rep.* v. 16, zu vergleichen mit Liv. 23, 23) und sein Amt nicht mit den Volkstribunen, sondern am 1. Jan. antritt (Becker Handb. 2, 2, 308 [Staatsr. 1, 607]), so gehören beide Neuerungen offenbar zusammen und beweisen den durch die Gleichstellung der Volks- und curulischen Aedilen motivirten Uebertritt der ersteren unter die curulischen Magistrate in der Zeit zwischen dem hannibalischen Kriege und der gracchischen Revolution; womit es denn auch zusammengehört, dass, obwohl ordentlicher Weise nur den curulischen, nicht den plebejischen Aedilen Jurisdiction zusteht (Hofmann *de aedil.* p. 10), doch in späterer Zeit auch von einer Gerichtsbarkeit der letzteren die Rede ist (Tacit. *ann.* 13, 28; Orelli 3979 [C. I. L. XI 387 = Dessau 6660]; meine Stadtrechte von Salpensa und Malaca p. 451 [Ges. Schriften 1, 343]). Uebrigens, um dies beiläufig zu bemerken, leuchtet

beginnenden und mit dem letzten Februar schliessenden Jahres. Von 601 an aber war das neue Amtjahr der curulischen Magistrate vom 1. Jan. bis zum letzten December zugleich das bürgerliche Jahr; denn bestimmte Zeugnisse, nach denen schon im Laufe des siebenten Jahrhunderts der Januar als der erste, der December als der letzte Monat desselben angesehen worden ist²⁴, gestatten es nicht diese zweite Neuerung erst auf eine spätere, etwa die von Caesar veranlasste Kalenderreform zurückzuführen.

5. Aber war denn durch die neue Ordnung der Dinge die bisherige Jahrregel vollständig beseitigt? Die Erneuerung des Feuers und der Lorbeerzweige im Tempel der Vesta²⁵, das Herunternehmen der heiligen Schilde von den Wänden des alten Königspalastes und der Beginn des Waffentanzes der Salier²⁶ am 1. März und ähnliche religiöse Reminiscenzen an das alte Märzneujahr haben mit dem praktischen Fortgebrauch desselben nichts zu thun; und dass 14 der 1. März ein gewöhnlicher Anfangstermin der Jahrpacht oder Jahrmiethe geblieben sei, ist wohl behauptet, aber nicht belegt worden²⁷. — Aber allerdings lässt es sich beweisen, dass das römische

es hienach ein, dass die zwei Municipalädilen der römischen Gemeindeverfassung nicht den plebejischen, sondern den curulischen der Metropole nachgebildet sind; wie denn überhaupt von allem, was sich auf den Plebs bezieht, in den municipalen Ordnungen keine Spur begegnet. Die den Consuln-Prätoren entsprechenden *duoviri iure dicundo* und die den curulischen Aedilen entsprechenden *duoviri aediliciae potestatis*, das ist das municipale Quattuorvirat sind im Kleinen dasselbe, was die römische curulische Magistratur im Grossen. — Ob für die Censur, die kein curulisches Amt war (R. G. I, 785), überhaupt ein fester Antrittstag bestand, ist zweifelhaft (Becker 2, 2, 194 [Staatsr. 1, 617]). — Was endlich die Quästur anlangt, so dürfte der spätere Antrittstag, der 5. Dec. wohl erst aus der Reform von 601 hervorgegangen sein.

24) Der klarste Beweis ist, dass Decimus Brutus Consul 616, offenbar wegen dieser Veränderung des Kalenders, das am Jahresschluss gefeierte Todtenfest aus dem Februar in den December verlegte (Cic. *de leg.* 2, 21, 54; Plutarch *q. R.* 34). Auch der Lustspieldichter Atta († 676) bezeichnet das Neujahr des 1. März als verschollen (Ribbeck *com.* p. 139 *inc.* 1. 2) und ebenso giebt Verrius, um die Stellung des Januar an der Spitze des Kalenders zu motiviren, als Grund an [C. I. L. I² p. 231]: *quia eo die mag. in. eunt, quod coepit [p. r.] c. a. DCI.*

25) Ovid *fast.* 3, 141.

26) *ancilia moventur.* Becker-Marquardt 4, 373 [Staatsverw. 3, 131] und dazu Lydus *de mens.* 3, 15.

27) Brissonius *de form.* 6, 70. Aber die Belege *Dig.* 7, 1, 58. 24, 3, 7, 2 reichen dafür offenbar nicht aus; um so weniger, da als regelmässiger Termin der censorischen Locationen der 15. März (Rudorff das thorische Ackergesetz S. 65. 66 vergl. 54), der Hausmieten der 1. Juli (Sueton *Tiber.* 35, vergl. Orelli 4324 [C. I. L. IV 138 = Dessau 6035], Brisson. *de form.* 6, 66) anderweitig bekannt ist.

Militärjahr noch in der Kaiserzeit mit dem ersten März begann; und es ist dasselbe schon vor längerer Zeit aus einer merkwürdigen jetzt im capitolinischen Museum aufgestellten Bronzetafel von mir nachgewiesen worden²⁸. Sechzehn Soldaten von dem hauptstädtischen Wächtercorps, welche zu verschiedenen Zeiten, der erste am 31. Mai 199 n. Chr., der letzte am 13. Febr. 200 in Dienst getreten sind (*militēs facti*), setzen dem Schutzgeist ihrer Centurie einen Altar, weil sie am 1. März 203 in das Verzeichniss der Empfänger des Staatsgetreides eingeschrieben (*frumento publico incisi*), das heisst, unter die römischen Bürger aufgenommen worden sind. Die Erläuterung dazu giebt der von Ulpian²⁹ angeführte Senatsbeschluss, wonach der Latinus, der drei Jahre in dem Wächtercorps gedient hat, das Bürgerrecht empfängt. Es sind also die drei Jahre, die hienach, offenbar unter Nichtberücksichtigung des nicht vollen Eintrittsjahres, gefordert wurden, jenen sechzehn Soldaten am 1. März 203 verflossen gewesen und also vom 1. März 200 an gerechnet worden. Dies hier deutlich zu Tage liegende Militärjahr vom ersten März bis letzten Februar bestätigt sich durch die Wahrnehmung, dass wo immer zusammen, d. h. in demselben Militärjahr, eingetretene Soldaten gruppenweise erscheinen, diese sich als in zwei Consulatsjahren eingetreten bezeichnen.*) So in der römischen Inschrift von sieben Soldaten einer prätorischen Cohorte, von denen fünf im J. 133, zwei im J. 134 eingetreten waren und welche nach Ablauf ihrer Dienstzeit zusammen am 7. Jan. 150 ihren Abschied erhielten³⁰; so 15 in der Inschrift von Lambaesis der Veteranen der dritten Legion, *qui militare coeperunt Glabrione et Torquato, item Asiatico II. et Aquilino cos.*, das ist 124—125; so in der ebendasselbst gefundenen anderer Veteranen derselben Legion, *qui militare coeperunt Glabrione*

Selbst bei den Schriftstellern des sechsten Jahrhunderts tritt in dieser Beziehung der 1. März nicht besonders hervor (vergl. Cato *de r. r.* 149); wobei übrigens nicht zu vergessen ist, dass die damals bestehende Sitte des Schaltmonats die Jahrrechnung für jeden ökonomischen Gebrauch ungeeignet machte (vergl. Cato *de r. r.* 150) und darum dieselbe überhaupt bei den vorcaesarischen Schriftstellern wenig hervortritt.

28) Kellermann *vig.* n. 12 = Orelli-Henzen 6752 [C. I. L. VI 220 = Dessau 2163]; mein Aufsatz im *Bull. dell' Inst.* 1845 p. 195, den die folgende umfassendere Untersuchung weiterzuführen und in mehreren Punkten zu berichtigen bestimmt ist.

29) 3, 5: *Ex senatus consulto concessum est ei (Latino), ut, si triennio inter vigiles militaverit, ius Quiritium consequatur.*

) [S. unten S. 109.]

30) Orelli-Henzen 6863 [C. I. L. VI, 209 = Dessau 2097].

et Homullo et Praesente et Rufino cos., das ist 152—153³¹ — Inschriften, deren Veranlassung unzweifelhaft die Erreichung der Veteranenschaft gewesen ist. Von den ziemlich zahlreichen mit Jahresangaben versehenen Soldatenverzeichnissen der hauptstädtischen Besatzung lässt sich, bei ihrem jetzigen durchgängig trümmerhaften Zustand die Veranlassung nicht mit Bestimmtheit angeben; doch gehören sehr wahrscheinlich die meisten derselben ebenfalls zu den wegen erreichter Veteranenschaft gesetzten Gelübdesteinen und auch hier erscheinen die Namen vorwiegend nach Jahrpaaren geordnet³². — Was das Verhältniss der factischen Eintritts- und Abschiedszeit zu dem 1. März anlangt, so ist an ein nothwendiges Zusammenfallen natürlicher Weise nicht zu denken. Den Tag des Dienstanfangs bestimmte der die Aushebung anordnende Magistrat bekanntlich nach Ermessen³³; und was den Austritt anlangt, so giebt der erreichte Endtermin der Dienstzeit dem Soldaten oder, wie er alsdann später heisst, dem Veteranen nicht die Entlassung, sondern nur einen Anspruch darauf³⁴, wie denn auch der Soldateneid ausdrücklich darauf gerichtet wird nicht anders als mit dem freien Willen des Feldherrn die Fahne verlassen zu wollen³⁵. Dennoch ist, im Grossen und

16 Ganzen genommen, der erste März wohl auch als der ordentliche und gewöhnliche Anfangs- und Endtermin des Dienstes betrachtet worden. Dass man, so lange das Heer noch ein wirkliches in der Regel jährlich nach Hause zu entlassendes Bürgeraufgebot war, die Soldaten mit dem Anfang der guten Jahreszeit unter die Fahnen

31) Renier *inscr. de l'Algérie* 19. 45. 46, vergl. I [C. I. L. VIII, 2747 (= Dessau 1070). 2547. 2744. 2534].

32) So gehört das Verzeichniss, dem die Bruchstücke bei Kellermann *vig.* n. 99. 99a. 99b angehören, in die J. 119. 120, ein zweites (daselbst n. 101. 101a) in die J. 143. 144, ein drittes (daselbst n. 104) in die J. 184. 185 (vergl. noch n. 98. 98a) [diese Inschriften jetzt: C. I. L. VI, 2375. 2379. 2404. 2412 und, z. T. vervollständigt, 32515 = 2375 + 2404. 32520. 32903]. Die Verzeichnisse sind durchgängig nach Cohorten und Centurien geordnet und in jeder Abtheilung werden unter den sich stets wiederholenden zwiefachen Jahrüberschriften eine Anzahl Soldaten aufgeführt.

33) Becker-Marquardt 3, 2, 287. Jene sechzehn Soldaten traten an zehn verschiedenen Tagen ein. [Vgl. Mommsen C. I. L. III S. p. 2029, I.]

34) So lautet die Formel in den Bürgerbriefen des Kaisers Galba (Cardinali *dipl.* II. III [C. I. L. III p. 847. 848 = X, 770. 771 = Dessau 1988]): *veteranis qui militaverunt in legione — honestam missionem et civitatem dedit.* Vergl. Becker-Marquardt 3, 2, 266 [Staatsverw. 2, 566].

35) Appian *b. c.* 5, 129. Servius *in Aen.* 7, 614. Mit der Verwandlung der Dienstzeit aus einer intervallirenden in eine continuirliche darf dies nicht zusammengebracht werden (Marquardt 3, 2, 338); zu keiner Zeit hat es dem römischen Soldaten freigestanden sich selber den Abschied zu geben.

rief, ist durch die Natur der Dinge geboten; und wie die militärischen Rücksichten die römischen Institutionen überall durchdringen und bedingen, ist es auch kaum zweifelhaft, dass das astronomisch betrachtet wunderliche und den andern alten Völkern unbekanntes Neujahr des 1. März eben durch den für den Beginn der jährlichen Expeditionen üblichen Termin herbeigeführt worden ist. Für die Entlassung kann es in dieser älteren Zeit natürlich überhaupt keinen anderen Termin gegeben haben, als die Beendigung der unternommenen Expedition. In der Zeit der stehenden Heere pflegten die Entlassungen um den 4—7. Januar in Rom ausgefertigt zu werden³⁶, wonach, wenn man die durchschnittliche Entfernung der Standquartiere von der Hauptstadt in Anschlag bringt, die factische Mission durchschnittlich nicht lange vor oder nach dem 1. März stattgefunden haben wird.

6. Zur vollständigen Darlegung der militärischen Zeitberechnung bei den Römern bedarf es noch einer Bestimmung des kleinsten Zeitabschnitts, der als untheilbare Einheit der Rechnung zu Grunde lag, und einer Beantwortung der Frage, wie man die Bruchtheile dieses Zeitabschnitts behandelt, ob man sie weggeworfen oder vielmehr als ganze Einheiten in Ansatz gebracht hat. Jene kleinste Einheit ist nach der älteren Militärordnung das Semester mit festen Ausgangspunkten vom 1. März bis letzten August und 1. September bis letzten Februar, nach der neueren das Jahr gleichfalls mit festem Anfangspunkt vom 1. März bis letzten Februar; wie dies im Allgemeinen besonders aus den Fristen der Soldzahlung jetzt hinreichend bekannt ist³⁷ und sich auch dadurch bestätigt, dass, wie jeder mit Inschriften Vertraute weiss, bei den regelmässig neben einander¹⁷ stehenden Angaben der Lebensdauer und der Dienstzeit jene ganz gewöhnlich bis auf Monat und Tag genau, diese mit äusserst seltenen Ausnahmen³⁸ nur nach ganzen Jahren (*stipendia*, *aera*) bestimmt

36) Von den vier mir bekannten Daten der Mission fällt das eine auf den 4. (Orelli-Henzen 6862 [C. I. L. VI, 208 = Dessau 2098]), das zweite und dritte beide auf den 7. Jan. (Orelli-Henzen 941 [C. I. L. VI, 210 = Dessau 2103]. 6863 [C. I. L. VI 209 = Dessau 2097]). Das vierte Datum des 22. Dec. (Cardinali *dipl.* II. III [s. A. 34]) ist nicht zu brauchen, da diese Mission des Galba nachweislich durch die Militärunruhen der Zeit veranlasst ward. Dass übrigens die Daten der Bürgerbriefe regelmässig durchaus nicht die der Mission sind, sondern diese früher oder später erfolgen konnte und erfolgte, ist jetzt bekannt (Marquardt 3, 2, 431 [Staatsverw. 2 S. 566; vgl. C. I. L. III S. p. 2029, I]).

37) Becker-Marquardt 3, 2, 74 [Staatsverw. 2, 93]. Meine Tribus S. 34 f.

38) Solche Ausnahmen sind das Fragment bei Kellermann *vig. n.* 187a [C. I. L. VI, 2886]: *vix. an. XX... mil. an. XV m. VIII d. . . .* und Renier *inscr. de l'Alg. n.* 1299 [C. I. L. VIII, 3275]: *vix. ann. XXI m. X dieb. XV militavit anno*

wird. Wann man anstatt des Halbjahrs das Jahr zu Grunde zu legen anfang, ist nicht überliefert; allein da die letzte sichere Erwähnung der Semesterrechnung die in Caesars Municipalgesetz³⁹ ist, die ganze Kaiserzeit aber nur die Jahrrechnung kennt, so hängt diese Neuerung ohne Zweifel mit der gesetzlichen Einführung des stehenden Dienstes unter Augustus zusammen und wird dadurch auch vollständig erklärt. Denn so lange der Dienstpflichtige seine Dienstjahre mit längeren oder kürzeren Unterbrechungen abthat, war es von Belang nicht jede kürzeste Einberufung als Dienstjahr zu betrachten; seit dagegen die Unterbrechungen wegfielen, waren die Zwischenjahre jedenfalls voll und konnte man, zumal bei den unerhört langen römischen Dienstzeiten, es sich gefallen lassen, dass das erste und letzte Jahr thatsächlich nur aus wenigen Tagen bestand. — Die Antwort auf die weitere Frage, wie die Bruchtheile behandelt worden sind, ist hiermit schon vorweggenommen; sie kann aber auch in der That aus praktischen wie aus theoretischen Gründen nicht anders ausfallen. Wenn ein Feldzug, wie das in älterer Zeit wohl vorkam, in zehn Tagen abgethan war und die Gemeinde nun für diesen Sommer der Einberufenen nicht weiter bedurfte, so hatte man nur die Wahl denselben entweder gar keinen Sold zu gewähren und den geleisteten Dienst gar auf die Dienstzeit nicht anzurechnen oder einen Halbjahrssold zu zahlen und ein Halbjahr von der Dienstzeit abzuschreiben; man kann nicht zweifeln, dass das Letztere geschah. Zu demselben Ergebniss führt die civilrechtliche Theorie. Die mathematische Berechnung *a momento ad momentum* wird bekanntlich nur in einzelnen seltenen Fällen von ihr adoptirt, zu der übrigens auch in der staatsrechtlichen Zeitberechnung das Gegenstück nicht mangelt⁴⁰. Durchgängig geht vielmehr auch sie aus von einem

uno m. I d. II; wonach auch die Steine mit *milit. ann. XXXIII mens. VI* (Orelli-Henzen 6903 [C. I. L. X, 3386]), *mil. a. VI m. VI* (Kellermann *vig. n.* 158 [C. I. L. VI, 2543]) und *militavit an. XXVI et menses. . .* (Renier 735 [C. I. L. VIII, 3139]) zu beurtheilen sind. Meine frühere Vermuthung, dass dieselben auf das alte *stipendium semestre* sich beziehen möchten, hat Henzen a. a. O. mit Recht zurückgewiesen.

39) [C. I. L. I, 206 = Dessau 6085.] Dasselbst werden v. 91. 101 als Jahrdienste diejenigen angesetzt, *quae stipendia in castris in provincia maiorem partem sui quouisque anni* (d. h. des betreffenden Militärjahrs) *fecerit aut bina semestria, quae ei pro singulis annueis procedere oporteat*. Es ist doch wichtig hierin ein ausdrückliches Zeugniß dafür zu haben, dass Caesar nicht daran gedacht die factisch freilich schon damals dauernd gewordene Dienstzeit auch rechtlich einzuführen und den alten Kerngedanken des Bürgeraufgebots, die intervallirende Dienstzeit, aus der Verfassung zu streichen.

40) Diese s. g. Naturalcomputation kommt im Civilrecht lediglich vor bei der Berechnung der Minorennität, welche in dem Augenblicke endigt, wo mathe-

kleinsten als Einheit betrachteten Zeitabschnitt und kommt also in denselben Fall, wenn factisch ein Theil desselben in die fragliche Frist hineinfällt, diesen entweder als voll setzen oder weglassen zu müssen; nur dass sie statt des Semesters oder Jahres mit festem Ausgangspunkt den Tag mit dem festen Ausgangspunkt der Mitternacht zu Grunde legt⁴¹. Ueberall nun, wo nicht die Rücksicht auf eine besondere gesetzliche Formulirung oder auf bestehende wohl-erworbene Rechte eine abweichende Behandlung gebietet, wird die Rechnungseinheit als rechtlich verstrichen betrachtet, wenn thatsächlich ein Moment derselben verstrichen ist. Das eine Stunde vor Mitternacht geborene und eine Stunde nach Mitternacht gestorbene Kind hat zwei Tage gelebt; das Jahr oder, civilrechtlich genau gesprochen, der Zeitraum von 365 Tagen ist verstrichen, wenn thatsächlich von dem ersten wie von dem letzten Tage auch nur ein kleinster Abschnitt in die Frist fällt. Nach dieser Analogie hatte also, wer am 1. Febr. oder 1. Aug. einberufen und am 1. April oder

19

matisch genau die 25 Jahre erfüllt sind (*Dig.* 4, 4, 3, 3; Savigny System 4, 405). Im Staatsrecht hat man wahrscheinlich die zahlreich vorkommenden Altersgrenzen in derselben Weise berechnet; denn es ist unglaublich, dass man jemals sich so weit vom gemeinen Leben entfernt hätte, um hiefür das Jahr mit festem Ausgangspunkt der Berechnung zu Grunde zu legen, und wahrscheinlich ist jene ganz vereinzelt stehende und sehr auffallende Berechnung der Minorenität nichts als eine Uebertragung der im Staatsrecht bei der Berechnung des Lebensalters üblichen mathematischen Computation in das Privatrecht. — Bei dieser nicht von messbaren Zeitabschnitten, sondern von Augenblicken ausgehenden Berechnung kann natürlicher Weise die Frage gar nicht entstehen, wie mit den Bruchtheilen der Einheit zu verfahren sei; und es ist Täuschung, was hier scheinbar Aehnliches begegnet. In Beziehung auf die für die Bekleidung der Aemter gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenzen ist in Rom, wie dies Ciceros Beispiel zeigt (Becker 2, 2, 24 [Staatsr. I, 569]), schon früh, und in Gemässheit einer hadrianischen Verordnung (Ulpian *Dig.* 36, 1, 76 (74), 1; 50, 4, 8) auch in den Municipien die Regel aufgestellt worden, dass das in dem Gesetze genannte Jahr exclusiv zu verstehen sei: *annus vicensimus quintus*, lehrt Ulpian, *coeptus pro pleno habetur: hoc enim in honoribus favoris causa constitutum est, ut pro plenis inchoatos accipiamus* (Savigny System 4, 353; meine Stadtrechte S. 418 [Ges. Schriften I S. 311]). Dies ist im Ausdrücke verwandt, in der Sache aber etwas ganz Verschiedenes; es handelt sich hier nicht um die Frage, wie mit den Bruchtheilen zu verfahren sei, sondern um die ganz andere, ob, wo ein Gesetz das fünfundzwanzigste Lebensjahr fordert, dies exclusiv zu verstehen, also die Frist an dem mathematischen Endpunkt des 24. Lebensjahres erfüllt oder inclusiv zu verstehen, also die Frist an dem mathematischen Anfangspunkt des 26. Lebensjahres erfüllt sei.

41) *Annus*, sagt Paulus (*Dig.* 50, 16, 134), *civiliter* (d. h. juristisch) *non ad momenta temporum sed ad dies computamus*. Das Civilrecht kennt kein Jahr, sondern es ist dies nur ein bequemerer Ausdruck für 365 Tage.

1. October entlassen ward, zwei Semester gedient und war die zwanzigjährige Dienstzeit rechtlich abgelaufen nicht am Ende, sondern am Anfang des zwanzigsten Jahres, obwohl factisch, wie gezeigt ward, der Dienst bis zur wirklichen Verabschiedung fortgesetzt werden musste. Wie also der Civiljurist präsumtiv den *dies coeptus pro completo* erklärt, so muss der Staats- und Militärrechtslehrer präsumtiv den *annus coeptus pro completo* nehmen; nur dass natürlich hier wie dort, besonders durch die Rücksicht auf die Wortfassung und die Absicht einzelner Gesetze vielfältige Ausnahmen geboten wurden. Eine solche haben wir schon kennen gelernt: jenes Triennium des zu Gunsten der latinischen Vigiles ergangenen Senatsbeschlusses ward begreiflicher Weise nicht am Anfang, sondern nach Ablauf des dritten Jahres als verflossen betrachtet. — Die Zeugnisse bestätigen, was diese allgemeinen Erwägungen lehren. Denn wenn Caesars Municipalgesetz die Dauer des Semesterfeldzugs unbestimmt lässt, dagegen die des Jahrfeldzugs auf die grössere Hälfte des Militärjahres bestimmt, so ist dies freilich nicht mit völliger juristischer Genauigkeit ausgedrückt, indem nach dem Gesagten ein Dienst nur die kleinere Hälfte eines Militärjahrs ausfüllen und doch für zwei Semester oder ein Jahr gelten kann; allein da die Bestimmung in dem Gesetze nur beiläufig vorkommt und die mehrjährige ununterbrochene Fortsetzung des Dienstes zu Caesars Zeit längst thatsächlich allgemein war, so wird man bei der Angabe, dass der Jahresdienst über sechs Monate währen müsse, von der Beziehung auf solche Semesterdienste absehen und vielmehr aus dem Gesetze das entnehmen dürfen, was doch auch darin liegt, dass, wer zum Beispiel am 1. März ein- und am 10. Sept. austrat, das Halbjahr vom 1. Sept. bis zum folgenden Februar abgedient hatte. Belehrender noch als die allgemeinen Regeln sind zwei einzelne schon früher in anderer Beziehung erwähnte Fälle, in denen die militärische Berechnung angewandt erscheint. Jene sechzehn zwischen 31. Mai 199 und 13. Febr. 200 eingetretenen Wächtersoldaten vollendeten ihre dreijährige Dienstzeit am 1. März 203 (S. 103).
- 20 Die sieben Prätorianer, welche in dem Militärjahr 133/4, also zwischen 1. März 133 und letzten Febr. 134 eingetreten waren, erhielten nach Ablauf ihrer bekanntlich sechzehnjährigen Dienstzeit⁴² den Abschied am 7. Jan. 150 (S. 103). Warum die dreijährige Frist des ersten Falles nicht am Anfang, sondern am Schlusse des dritten Jahres zu Ende ging, ist bereits nachgewiesen worden; aber wie erklärt sich das überschüssende Jahr? denn rechnet man, wie man nach den oben gerechtfertigten Ansätzen es muss, vom 1. März ab und Jahrtheile

42) Marquardt 3, 2, 380. [Staatsverw. 2 S. 480.]

für ganze Jahre, so ergibt der erste Ansatz 4 Jahre statt 3, der zweite 17 statt 16. Die Ursache könnte man in Zufälligkeiten suchen; wahrscheinlicher aber liegt ein allgemeines Princip zu Grunde.*) *Nobis*, sagt Cicero⁴³, *olim annus erat unus ad cohibendum brachium toga constitutus et ut exercitatione ludoque campestri tunicati uteremur; eademque erat, si statim mereri stipendia coeperamus, castrensis ratio ac militaris*. Es gab also ein Rekrutenjahr; und es stimmt zu dem früher Bemerkten vortrefflich, dass der Act der Ablegung des Knabenkleides am Liberalienfest, das ist am 17. März, also eben um den Anfang des Militärjahres stattzufinden pflegte und der sofortige Eintritt in das Heer darum eben dann in der Ordnung war. Die Annahme, dass dem Soldaten das Rekrutenjahr bei seinen Stipendien nicht angerechnet ward, liegt nahe; und eine unverkennbare Andeutung davon enthält der Gegensatz, in den Vegetius⁴⁴ die *tirones* zu den *stipendiosi milites* stellt. Unter diesen Voraussetzungen trifft jene Rechnung auf das Genaueste zu und bestätigt zugleich die Wahrnehmung, dass die Frist vom 13 — 29. Febr. 200 einem Soldaten als Rekrutenjahr angerechnet wird, vollständig die oben aufgestellten Sätze, dass es in der Kaiserzeit kein Semesterstipendium mehr gegeben hat und dass auch der kürzeste Jahrtheil als ein Jahr gezählt ward.

7. Krieg und Prozess sind den Römern von jeher nicht so sehr als verwandt, sondern vielmehr als identisch, als verschiedene Beziehungen desselben politischen Grundbegriffs, des Imperium erschienen. Nach denselben Rechtsbegriffen und wesentlich in den-

*) [Daß die Entlassung der hauptstädtischen Truppen im 2. Jahrh. regelmäßig nur alle zwei Jahre stattfand, hat Bormann *Ephem. epigr.* 4 p. 217 ff. nachgewiesen; vgl. dazu, auch über die Entlassung der Provinzialtruppen, Mommsen *C. I. L.* III S. p. 2029, II.]

43) *pro Cael.* 5, 11.

44) 1, 18: *non tantum a tironibus, sed etiam a stipendiosis militibus*; was nach Ausweis von Haases *Apparat* die einzige handschriftlich genügend beglaubigte Lesung ist. Das nur hier vorkommende und darum auch hier herauscorrigirte Wort *stipendiosus* kann, wenn der Gegensatz scharf herauskommen soll, nicht den Soldaten bezeichnen, der viele Jahre gedient hat, sondern den, der nicht mehr Rekrut ist; und bei einem Schriftsteller dieser Art wird man sich nicht wundern das Vorhandensein der *stipendia* durch eine die Fülle bezeichnende Endung ausgedrückt zu finden. Zu vergleichen ist der Gegensatz von *tiro* und *miles* in der Novelle Valentinians III. *de tiron.* 6, c. 1 § 2. — Nicht hieher gehört der Gegensatz der Soldaten, das heisst der in die Militärlisten eingetragenen Leute, und der ausgehobenen vielleicht schon auf dem Marsche begriffenen Rekruten (*Dig.* 29. 1, 42. 37, 13 a. E.); noch weniger das Jahr, innerhalb dessen der zur Rekrutenstellung Pflichtige dem Staate für dessen Nicht-desertiren garantiren muss (*Cod. Theod.* 7, 18, 6).

selben Formen hat Rom mit Gabii und Aulus Agerius mit Numerius Negidius gerechtet; kraft derselben Amtsgewalt führte der römische Prätor den als zu Recht bestehend erkannten Anspruch nach aussen hin durch sein *Commando*, innerhalb der Gemeinde durch seinen *Wahrspruch* durch. Die Untersuchung, die hier angestellt worden ist, würde demnach als unvollständig und unmethodisch geführt bezeichnet werden müssen, wenn sie sich mit dem gelegentlich Gefundenen begnügte und nicht, den Kreis des *Imperium* beschreibend, die Frage aufwürfe, ob jenes *Militärjahr* nicht auch zugleich *Prozessjahr* gewesen ist. Ausdrückliche Zeugnisse freilich mangeln hier völlig — nicht für das namentlich seit Kellers Untersuchungen wohlbekannte ‚*Prozessjahr*‘ (*annus litium*) selbst⁴⁵, wohl aber für dessen Anfangstermin. In unseren Handbüchern ist es darum hergebracht die Anfänge des *Prozess-* und des *bürgerlichen Jahres* gleichzusetzen; allein diese Annahme ist nicht nur ebenso unbewiesen, sondern auch ebenso unmöglich, wie sie allgemein ist. Der Prätor richtet; aber es gab mehrere Prätores mit von Haus aus getheilter *Competenz*, und wie die Feststellung der *consularischen* *Competenzen* bis auf das Gesetz des Gaius Gracchus, so hat die *Abgrenzung* der *prätorischen* zu aller Zeit erst nach dem Antritt der Beamten stattgefunden⁴⁶. Wenn demnach das *Prozessjahr* mit dem 1. Jan. begann, so konnte es eben nicht, wie es doch thun sollte und that, *lites inchoare*, sondern der Anfang der Prozesse musste warten, bis die *Competenzen* festgestellt waren. In der älteren Zeit der selbstständigeren Beamten-

22 macht, wo die *Geschäftsvertheilung* lediglich vom *Vertrage* oder *Loosen* der *Collegen* abhing, war das bald geschehen; aber seit der *Senat* hier regelmässig eingriff und die wenigstens *factische* *Mitwirkung* bei der *Vertheilung* der *Competenzen* und der *Ausstattung* eines jeden Beamten mit dem für ihn erforderlichen *Bedarf* eines — und vielleicht von allen das einflussreichste — seiner *Regierungsrechte* geworden war, liess diese *Angelegenheit* sich so rasch nicht erledigen. Aller dieser sehr ernstlichen *Bedenken* sind wir entledigt, wenn das *Prozessjahr* erst wie das *militärische* mit dem 1. März

45) Juvenal 16, 42 oder wer sonst dieses Gedicht verfasst hat, führt unter den *Nachtheilen* des *Civilisten* gegenüber dem *Militär* auch das auf, dass bei jedem Prozesse *expectandus erit qui lites inchoet annus totius populi*; auf welche Stelle schon Servius (*ad Aen.* 2, 102) sich beruft, um Virgils *uno ordine* zu erklären: *uno reatu, et est de antiqua tractum scientia, quia in ordinem dicebantur causae propter multitudinem vel tumultum festinantium, cum erat annus litium*. Keller *Litiscontestatio* S. 135 fg.

46) Becker 2, 2, 120 [*Staatsr.* 2, 205].

begann, indem dann die Monate Januar und Februar zur Feststellung der Competenzen offen blieben; und wenn nun anderweitig sich empirisch ergibt, dass die prätorischen Provinzen regelmässig im Februar des Amtsjahres vom Senat regulirt zu werden pflegten⁴⁷, so darf man dies wohl als einen unmittelbaren Beweis für jenen Jahranfang ansprechen.*) Andere Beweise kommen hinzu. Ausserhalb Rom gab es nach der römischen Verfassung keine anderen Beamte als Offiziere und keine andere als militärische Rechtspflege; hier muss demnach das Prozessjahr mit dem militärischen zusammengefallen sein, und verschiedene Anfangstermine des Prozessjahres in und ausserhalb der Hauptstadt anzunehmen, führt theoretisch und praktisch zu Inconvenienzen. Es ist ferner nachzuweisen, dass der römische Gerichtsvorstand nach dem 1. September keine Prozesse mehr annahm⁴⁸; was theils geschah, um die von dem einen Vorstand angenommenen Prozesse wo möglich durch ihn selber erledigen zu lassen, theils damit zusammenhing, dass ein grosser Theil der römischen Geschworenen mit dem Rücktritt des sie ernennenden Beamten die ihnen übertragene Richterbefugniss von Rechtswegen verlor⁴⁹, man also die Betheiligten nicht in die Lage bringen durfte

47) Cic. *ad Att.*, 1, 14, 5 (geschrieben 13. Febr. 693); *ad Q. fr.* 2, 3, 1. Hofmann *de orig. belli Caes.* p. 136.

*) [Dagegen Ubbelohde in Hartmanns *Ordo iudiciorum* 1, 571 ff.; wesentlich bedingter auch Mommsen selbst im *Staatsr.* 1, 611 A. 2.]

48) *Lex repet.* [C. I. L. I, 198 = Ges. Schr. 1, 1 ff.] v. 9 vgl. v. 7, wo Klenezes Restitution in die Irre geht. In der letzteren Stelle sollen sämmtliche auf Grund des vorliegenden Gesetzes Angeklagte zusammengefasst werden, wofür die Wendung gebraucht wird: *[qu]o ius eorum ita nomen ex h. l. post k. Sept. quae eo anno fuerint delatum erit.* Der *is annus* ist das Rogationsjahr des Gesetzes, und die Bezeichnung ist correct, wenn der in diesem Jahre nach dem früheren Recht für Repetunden competente Prätor vom 1. September an keine Delation mehr annehmen durfte. Eine Besonderheit des Repetundenprozesses aber hierin zu erkennen, ist durchaus kein Grund vorhanden; vielmehr wird, da derselbe nach den deutlichen Angaben unseres Gesetzes aus dem Civilverfahren *sacramento* hervorgegangen ist, das hier gefundene Resultat für das Civilverfahren überhaupt gefunden sein. Wenn übrigens diese Vorschrift, dass die ordentliche Prozesseröffnung nur zwischen dem 1. März und dem letzten August jedes Jahres stattfinden dürfe, noch bis in die Kaiserzeit gewährt hat, was ich keinen Grund finde zu bezweifeln, so erklärt sich das aus den A. 45 angeführten Stellen von Juvenal und Servius hervorgehende Zusammendrängen der *causae in ordinem* (im Gegensatz zu *extra ordinem dictae* auf den Anfang des Prozessjahres befriedigender als durch die von Keller, übrigens mit Recht, dafür herangezogene Befristung der *iudicia quae imperio continentur*.

49) *Magistratus*, sagt Ulpian (*Dig.* 2, 1, 13, 1), *vel is qui in potestate aliqua sit, ut puta proconsul vel praetor (praeses? [praetor oder proconsul vermutet Mommsen*

zu einer Zeit den Prozess zu instruiren, wo er voraussichtlich nicht mehr zu Ende geführt werden konnte. Dieser Termin aber des ersten September ist die Jahrmitte eines von März bis Februar laufenden Jahres und führt also nicht undeutlich auf das Märzjahr hin⁵⁰.

8. Die im Jahre 601 eingeführte Neuerung ist also doch wichtiger gewesen, als sie in unserer zertrümmerten Ueberlieferung erscheint. Das Amtsjahr der curulischen Magistrate oder, was jetzt dasselbe ist, das bürgerliche Jahr begann von da an mit dem 1. Januar; aber für das Imperium der Magistratur blieb der bisherige Jahresanfang des 1. März unverändert, und wie es vor diesem Tage keinem
- 24 Beamten freigestanden haben kann von den Curien das Imperium zu begehren⁵¹, so begann auch das Militär- wie das Prozessjahr, die

sen in seiner Ausgabe) *vel alii qui provincias regunt, iudicare iubere eo die, quo privati futuri essent, non possunt. Imperio, sagt Gaius 4, 105, continentur (iudicia) recuperatori[a] et quae sub uno iudice accipiuntur interveniente peregrini persona iudicis aut litigatoris. In ea[dem] causa sunt quaecumque extra primum urbis Romae miliarium tam inter cive[s] Romano[s] quam inter peregrinos accipiuntur. Ideo autem imperio contineri iudicia dicuntur, quia tamdiu valent, quamdiu [i]s qui ea praecepit imperium habebit.* Die Wiederanstellung einer solchen Klage unter einem späteren Imperium war übrigens gesetzlich zulässig (Gai. 3, 181. 4, 106) und wird dann, wenn der Geschworne vor Ausfällung des Spruches hatte abtreten müssen, auch nicht leicht durch Ertheilung der *exceptio rei in iudicium deductae* vom Prätor verhindert worden sein. Wahrscheinlich ward sogar in diesem Fall regelmässig der frühere Geschworne wieder bestellt, so dass der zweite Prozess, obwohl rechtlich ein anderer, doch thatsächlich bloss die Fortsetzung des früheren war. Darauf führt Paulus (*Dig. 5, 1, 49, 1*): *Iudices a praeside dati solent etiam in tempus successorum eius durare et cogi pronuntiare easque sententias servari. In eundem sensum etiam Scaevola respondit.*

50) Hat denn aber, wenn also das neue prozessualische Imperium mit dem 1. März begann, das frühere bis zu diesem Tage fortbestanden? Die Natur der Sache so wie die Analogie der consularischen Militärgewalt scheint dafür zu sprechen; dennoch wird es wohl im Wesentlichen zu verneinen sein, weil das nicht militärische Imperium keine Prorogation kennt und das Hauptbedenken, welches bei Verneinung dieser Frage entsteht, damit wegfällt, dass die Prozessannahme ohnehin nur vom 1. März bis letzten August statthaft war. Nur das kann zugegeben werden, dass in einem Gericht, *quod imperio continebatur*, der Geschworene noch nach dem Rücktritt seines Constituenten von der Prätur, wenn nur vor dem Eintritt des neuen Imperium, seinen Spruch thun konnte. Die Frage, wie bei den Quästionen verfahren wurde, wenn bei dem Rücktritt des quäristen Prätors der Prozess noch nicht beendigt war, gehört nicht hierher, da die Quästionen nicht auf dem Imperium beruhen (S. 99).

51) Die von Becker 2, 2, 58 fg. [Staatsr. 1, 610f.] angeführten Fälle, in denen der Magistrat sofort das Imperium empfängt, widersprechen nicht, denn sie gehören der Zeit vor 601 an. Es ist darum nicht nöthig, was allerdings denkbar

beide durchaus auf dem Imperium ruhten⁵², nach wie vor mit dem 1. März. Die factische Amtsdauer wurde also dadurch von einem Jahr auf 14 Monate verlängert; was auch insofern auf keine Schwierigkeiten stieß, als die curulischen Magistrate damals schon nicht mehr sich unmittelbar folgen durften, sondern zwischen Aedilität und Prätur und wieder zwischen Prätur und Consulat ein Intervall von zwei Jahren gesetzlich vorgeschrieben war⁵³. Der praktische Zweck dieser scheinbaren Incongruenz ist leicht zu finden. Als die Beamten mit dem 15. März antraten⁵⁴, hatte man theils die Zeit vom 1. März bis dahin, theils die kurze oder lange, welche über die Abgrenzung und Vertheilung der Competenz hinging, für den Krieg wie für den Prozess verloren. Für die künftigen Feldherren kam noch hinzu, dass nach römischem Gebrauch jeder Feldherr den Krieg, den er führen sollte, selber rüstete, seine Soldaten sich selber aushob und die erforderliche Geldbewilligung selber bei dem Senat beantragte. Es ist erklärlich, dass unter solchen Verhältnissen ein plötzlich in 25 dem fernen Spanien ausbrechender Krieg⁵⁵ selbst den zähen Senat

wäre, anzunehmen, dass das Imperium auch betagt gegeben werden konnte. — In der streitigen Frage, ob der Curienbeschluss *de imperio* auch vor dem Amtsantritt habe erfolgen können oder nothwendig nach demselben habe erfolgen müssen, scheint mir die zweite auch von Rubino (Verfassungsgesch. 1, 360) verfochtene Ansicht durch Cicero *de rep.* 2, 17. 18 und *ad fam.* 1, 9 geradezu bewiesen [Staatsr. 1, 609ff.] und die von Becker 2, 2, 57fg. versuchte Identificirung des Curienschlusses *de imperio* mit der der Patricierschaft reservirten Wahrthatification (R. G. I, 298) durchaus verfehlt. Der allerdings sehr auffallende Bericht über Flaminius Amtsantritt in Ariminum (Liv. 21, 63) lässt sich vielleicht so erklären, dass der Consul in späterer Zeit befugt sein mochte das Imperium für sich und seinen Collegen von den Curien sich übertragen zu lassen, und hier der andere Consul dies Geschäft besorgte [vgl. Seeck Hermes 8, 162ff.; Staatsr. 1, 612 A. 1.]

52) Becker 2, 2, 60 [s. oben S. 111 A. *]. Es wird nicht überflüssig sein auch hier daran zu erinnern, dass das *iudicium legitimum* gerade so gut wie das *iudicium quod imperio continetur* auf dem Imperium beruht und die richtige Paraphrase für jenes ist ‚das kraft der dem Magistrat durch die Verfassung zustehenden Amtsgewalt niedergesetzte Gericht‘, für dieses ‚das kraft der von den Beschränkungen der Verfassung befreiten Amtsgewalt niedergesetzte Gericht‘.

53) Becker 2, 2, 22 [Staatsr. 1, 527]. Die gangbare Annahme, dass dies zu den Bestimmungen des villischen Jahrgesetzes von 574 gehört, kann richtig sein; möglicher Weise ist aber diese Regel erst eben 601 festgestellt worden, wo man sie nothwendig brauchte.

54) Darüber, wie der Anfang des bürgerlichen Jahres zu dem älteren nicht gesetzlich fixirten (meine R. G. I, 907 [2. Aufl.; vgl. Röm. Chronol. 102]) des curulischen Amtsjahrs sich verhalten habe, wird der vorsichtige und mit der Beschaffenheit unserer Quellen bekannte Forscher selbst jeder Vermuthung sich enthalten.

55) Meine R. G. 2, 4.

bewog, an den bestehenden Institutionen zu ändern, und indem man die Beamten ihr Amt zwei Monate früher als ihr Imperium antreten liess, eine bessere Ordnung in die Geschäfte zu bringen. Die Monate Januar und Februar reichten vollständig aus, um die Kompetenzen festzustellen, was übrigens seit dem Gesetz des Gaius Gracchus für die künftigen Consuln schon früher geschah — und Alles zur factischen Uebernahme des Amtes Erforderliche herbeizuschaffen und einzurichten⁵⁶. Damit hängt denn auch wahrscheinlich zusammen, dass die Quästoren wenigstens in der ciceronischen Zeit ihr Amt mit dem 5. December antraten; denn da sie wesentlich als Civil- und Militäradjutanten der Consuln und Prätores fungirten, war es, um sie zu deren Antritt unfehlbar in Bereitschaft zu halten, zweckmässig sie ein volles *trinundinum*⁵⁷ früher ihr Amt antreten zu lassen⁵⁸. Nun wird man es auch verstehen, warum noch Ovid den Monat März als denjenigen bezeichnete, von dem das ‚römische Jahr‘ beginnt⁵⁹; und wenn im frühen Mittelalter eben da, wo das römische Wesen am längsten und zähesten sich behauptet hat, in Italien und in Frankreich, ein mit dem 1. März beginnendes Jahr erscheint⁶⁰,

56) Diese Vorbereitungen, mit dem technischen Ausdruck die *ornatio provinciarum*, fanden in der Regel erst nach dem Amtsantritt, gleichzeitig mit der Feststellung der prätorischen Kompetenzen statt. (Cicero *ad Att.* 3, 24. Hofmann *de orig. belli Caes.* p. 136). Daraus erklärt sich auch, dass die Kriegstribune, wenigstens so weit sie durch Volkswahl bestellt wurden, nicht mit dem Anfang des Militärjahrs ihr Amt antraten, sondern am 1. Januar (Cic. *in Verr. act.* 1, 10, 30) gleich den Consuln, denen sie bekanntlich namentlich bei der Aushebung an die Hand gingen. — Uebrigens verwechselte man nicht die Berathung über die Ornung der Provinzen der fungirenden Consuln mit derjenigen über die Decernirung der Provinzen der zu designirenden Consuln, welche letztere zum Beispiel bei Cic. *de prov. cons.* 7, 17 und Caelius *ad fam.* 8, 8 gemeint ist und ebenfalls in die Monate Januar und Februar fiel.

57) Da der December damals 29 Tage hatte, lagen zwischen dem 5. December und dem 1. Januar, beide ausschliesslich gerechnet, 24 Tage oder 3 volle römische Wochen.

58) Becker 2, 2, 344 [Staatsr. 1, 606]. Man wende nicht ein, dass der Adjutant dann auch wieder am 4. Dec., also vor dem Feldherrn abging. Bei den Militärquästoren half hiefür die nothwendige Prorogation des Imperiums aus; bei den städtischen aber war die persönliche Verbindung zwischen Consul und Quästor wohl ursprünglich da gewesen, aber in dieser Zeit schon völlig und absichtlich gelöst.

59) *fast.* 3, 75 in einer Anrufung des Mars:

*A te principium Romano dicimus anno;
primus de patrio nomine mensis erit.*

60) Ideler Chronol. 2, 326.

so wird man darin nicht mehr eine antiquarische Reminiscenz, sondern 26 die in den Schreibstuben der römischen Advocaten ebenso wie in den Veteranenlagern lebendige Ueberlieferung an das alte römische Geschäftsjahr erkennen.

9. Hinsichtlich der Frage über die Dauer der römischen Provinzialstatthalterschaften, um deren willen die bisherige Untersuchung geführt ward, ist vor allen Dingen die Befristung des Verweilens in der Provinz und die Befristung des Commandos zu unterscheiden. Jene ist der älteren Verfassung natürlicher Weise weder als Minimum noch als Maximum bekannt. Der Höchsteommandirende war rechtlich nicht gehindert seine Provinz nach Belieben zu verlassen⁶¹ und das ihm übertragene Geschäft, wenn es noch nicht beendet war, durch einen Beauftragten (*legatus pro magistratu*) weiterführen zu lassen; er war noch weniger genöthigt, wenn sein Commando abgelaufen, aber noch kein Nachfolger eingetroffen war, sein Amt einem solchen Beauftragten zu übergeben. Erst in der Agonie der römischen Republik, wo die Beamten entweder schlaff der mühsamen Provinzialverwaltung sich entzogen, oder im Hunger nach Gold und Macht die einmal eingenommenen Provinzen nicht wieder fahren lassen mochten, wurde durch das Gesetz des Pompeius vom Jahre 702 und die zu dessen Verwirklichung ergangenen Senatsbeschlüsse es den Proconsuln und den Proprätoren zur Pflicht gemacht ein Jahr, vom Tage ihres Eintreffens in der Provinz an gerechnet, in derselben zu verweilen⁶², dann aber auch dieselbe dem Nachfolger oder in dessen Ermangelung einem Legaten zu übergeben und sofort zu verlassen⁶³ — vor-

61) Ein Tadel konnte freilich den Abreisenden treffen (Liv. 37, 47). Anders verhielt es sich mit dem Offizier, der vor dem Feldherrn und ohne dessen Erlaubniss seinen Posten verliess, wie Gaius Gracchus als Quästor in Sardinien that (Plutarch *C. Gracchus* 2); das war Desertion.

62) Cic. *ad fam.* 2, 7, 4. 15, 9, 2. 15, 14, 4. *ad Att.* 5, 14, 1. 5, 15, 1. Marquardt 3, 1, 287 [Staatsverw. 2, 254 f.].

63) Cic. *ad fam.* 2, 15, 4. *ad Att.* 6, 4, 1. 6, 5, 3. 6, 6, 3. *Phil.* 1, 8, 19. Darum reist auch Bibulus, um länger bleiben zu dürfen, später ab (Cic. *ad Att.* 5, 16, 4); und darum giebt Cicero (*ad Att.* 7, 7, 5) dem Senat es schuld, dass durch ihn *sine imperio provinciae* seien — der technische Ausdruck für den exceptionellen Zustand, dass kein *magistratus populi Romani*, sondern ein *pro magistratu legatus* (*lex de Termess.* [C. I. L. I 204, II v. 14 = Dessau 38] v. 3. 44. 52) sie verwaltet (Cic. *de prov. cons.* 3, 5). — Uebrigens stand diese Vorschrift wohl in dem späteren Gesetze Augusts, aber nicht in dem des Pompeius, sondern nur in den dasselbe ausführenden Senatsbeschlüssen und scheint überhaupt mehr Rathschlag, als Befehl gewesen zu sein, so dass es zulässig und löblich war, unter Umständen davon abzuweichen (Cic. *ad fam.* 2, 17, 1). Man darf nicht vergessen, dass der Imperator Cicero in dem Fall war bei längerem Verweilen gegen den Partherkönig com-

- 27 behältlich natürlich in jenem Falle, dass nicht der Nachfolger früher eintraf, in diesem, dass nicht Krieg oder sonstige dringliche Umstände den Statthalter festhielten. Mit der rechtlichen Begrenzung des Commandos hat dies so wenig zu thun, dass sogar, wenn im letzteren Fall der Statthalter mit Hinterlassung eines Stellvertreters abreist, die factische Verwaltung des Legaten rechtlich gilt als fortgesetzte Statthalterschaft des Auftraggebers. — Die rechtliche Befristung des Commandos ist wesentlich mit dem früher Gesagten gegeben. Der Statthalter ist Soldat so gut wie der letzte seiner Commilitonen und sein Commandojahr läuft, wie ihr Dienstjahr, vom 1. März seines Amtjahres bis zum letzten Februar des darauf folgenden Jahres. Allein es sind doch damit noch andere Bestimmungen des römischen Staatsrechts zu verbinden. Zunächst erlischt nach demselben das höchste Staatsamt, auch wenn es befristet ist, niemals von Rechtswegen mit dem Eintritt der Endfrist, sondern es wird diese, zum ewigen Gedächtniss der dem Amte wesentlich innewohnenden Perpetuität, gleichsam nur betrachtet als eine vom Gesetz an den Inhaber gerichtete Mahnung dasselbe niederzulegen. Auch dies aber gilt unbeschränkt nur bei den bürgerlichen Aemtern. Die Consuln traten am Ausgang ihres Amtjahres ab, mochten designirte Consuln vorhanden sein oder nicht, und es halfen im letzteren Falle die Interregna aus. Das militärische Imperium kennt diese nicht, sondern es ist der Statthalter, auch wenn der Endtermin seines Amtes herangekommen ist, rechtlich gezwungen, dasselbe bis zum Eintreffen des Nachfolgers fortzuführen. *Meminisse oportebit*, sagt Ulpian⁶⁴, *usque ad adventum successoris omnia debere proconsulem agere, cum sit unus proconsulatus*. Der Feldherr kann so wenig wie der Offizier und der Soldat sich selber verabschieden, überhaupt den Oberbefehl ebenso wenig abdiciren wie der Vater sich der Gewalt über sein Kind durch Niederlegung ent schlagen kann, sondern lediglich denselben an den eintreffenden Nachfolger abgeben — dass die tatsächliche Uebergabe der Amtführung an einen Stellvertreter den Oberbefehl nicht rechtlich ändert, wurde schon bemerkt. Diese Fortführung des abgelaufenen Commandos ist also nicht etwa bloss
- 28 ein Recht und eine Pflicht des Feldherrn, sondern es ist eine jener gesetzlichen von dem Wollen oder Nichtwollen völlig unabhängigen Nothwendigkeiten, wie sie ähnlich das Civilrecht dem *filius familias*

mandiren zu müssen, und dass dieser Gedanke ihm eine strenge Exegese seiner Instruktionen eingab, die man in anderen Verhältnissen bei ihm vermisst.

64) *Dig.* 1, 16, 10 vgl. 1, 17.

auflegt, in der Potestas zu bleiben, dem *heres necessarius*, Erbe zu werden. Hierauf beruht wesentlich die Lehre von der Prorogation des Imperium. Die Erstreckung des mit gesetzlicher Nothwendigkeit befristeten bürgerlichen Imperium ist eine rechtliche Unmöglichkeit. Dagegen das militärische Imperium, obwohl auch gesetzlich befristet und also nicht eigentlich und geradezu erstreckbar, ist durch die damit verbundene Nöthigung, den Nachfolger abzuwarten, folgeweise der Verlängerung fähig, insofern nur bewirkt wird, dass der Nachfolger später oder gar nicht erscheint — und nur auf diesen Gegensatz des laufenden und des abgelaufenen Commandos geht ursprünglich der Unterschied zwischen Consul und Prätor gegen Proconsul und Propätor. — Demnach beginnt das Commando, eben wie der Dienst, mit dem Tage, wo der Beamte dasselbe übernimmt und endet mit demjenigen, wo er es an seinen Nachfolger abgibt und das Commandojahr tritt, genau wie das Dienstjahr, nicht bei der thatsächlichen Abgrenzung des Commandos hervor, sondern einzig bei der Berechnung seiner Dauer. Hier aber finden sich allerdings für dasselbe Beweise. Mehrere Angaben über die Dauer einzelner Statthalterschaften, namentlich in solchen Stellen, wo von den finanziellen Verhältnissen des Statthalters die Rede ist, stehen mit der factischen Dauer des Commandos in schneidendem Widerspruch, während sie unter Anwendung der oben dargelegten Jahrberechnung sich befriedigend erklären. Wenn dem Publius Servilius, der bald nach seinem Consulat 675 in seiner Provinz eintraf und 679 sie wieder verliess, eine fünfjährige, dem Lucius Piso, der gegen das Ende seines Consulats 696 die Hauptstadt verliess und im Sommer 699 schon wieder in Rom war, eine dreijährige Statthalterschaft beigelegt wird⁶⁵, so ist dies vollkommen in der Ordnung, 29 wofern zum Beispiel jener vom 1. Februar 676 bis 1. April 679, dieser vom 1. Januar 697 bis 1. Februar 699 fungirte. Andere und bestimmtere Belege für diese Berechnung, welche nach dem früher über das Militärjahr Gesagten übrigens keiner besonderen Beweis-

65) Servilius Statthalterschaft nennt Cicero (*Verr.* 3, 90, 211) fünfjährig, während nach Orosius 5, 23, 22 und Eutrop 6, 3, d. i. nach Livius, sie [vielmehr der Krieg] drei Jahre dauerte. Es ist dies kein Widerspruch, sondern nur ein verschiedener Ansatz, bei dem der Advocat die Rechnungen, der Historiker die Feldzüge des Statthalters zu Grunde legt. Vergl. Marquardt 3, 1, 133. Ueber Piso Cic. *in Pis.* 35, 86, 40, 97. Man könnte auf diese Weise auch erklären, dass die Zeit von Gaius Gracchus sardinischer Quästur bald auf zwei (Gracchus selbst bei Gellius 15, 12), bald auf drei Jahre (Plutarch *C. Gracch.* 2) angesetzt wird, wenn nur auf einen Schriftsteller wie Plutarch in solchen Angaben irgend ein Verlass wäre.

führung mehr unterliegt, werden in einem andern Zusammenhang vorgelegt werden.

10. Das bürgerliche Imperium innerhalb und das militärische Commando ausserhalb des Weichbildes von Rom schlossen nach der republikanischen Verfassung Roms von Tarquinius Superbus bis auf Pompeius drittes Consulat, das heisst so lange die Republik stand, mit der einzigen praktisch gleichgültigen Ausnahme des Triumphators für den Tag seines Triumphs, nothwendig sich aus. Um also das Commando zu übernehmen, musste der Beamte sich ausserhalb des Weichbildes befinden⁶⁶ und es ist darum derjenige Tag, an dem er die Feldherrnschärpe anlegt und die Hauptstadt verlässt (*paludatus exit*), der Anfangstag seines Commandos. Nach der im J. 601 festgesetzten Ordnung übernahm der Beamte zwar, wie gezeigt ward, nicht vor dem 1. März, aber doch an oder möglichst bald nach diesem Tage das Commando, und er führte, wenn alles normal verlief, den Oberbefehl die letzten zehn Monate seines Amtes als Consul oder Prätor und die ersten zwei Monate nach dessen Niederlegung als Proconsul oder Proprätor. Dies änderte Sulla⁶⁷. *Maximae rei publicae partes*, klagt ein Anhänger der alten Weise in einem in das Jahr 679 verlegten Gespräche Ciceros⁶⁸, *in his bella, nullis auspiciis administrantur; . . . tum enim bella gerere nostri duces incipiunt, cum auspicia posuerunt*; und ebenso heisst es in einer ciceronischen Schrift vom J. 710⁶⁹: *Bellicam rem administrari maiores nostri nisi auspiciis noluerunt. Quam multi anni sunt, cum bella a proconsulibus et a praetoribus administrantur, qui auspicia non habent!* Die Belege für die hier ausgesprochene Regel, dass der Prätor und Consul als solcher nothwendig ohne Commando ist, zu sammeln verlohnt

66) Wenn also der Consul des J. 687 von Rom aus den Rüstungen in der Provinz Narbo Schwierigkeiten in den Weg legt (Plutarch *Pomp.* 27. Dio 36, 37) so kann nur ein factisches Hindern, nicht ein rechtliches Verbot verstanden werden; und die Angabe des Dio, dass der Consul dies als Statthalter von Gallien gethan, steht mit der andern von Dio angedeuteten und von Plutarch ausgesprochenen Thatsache, dass er von Rom aus intervenirt habe, in unauflösllichem Widerspruch. Mit Unrecht hat man auf dieses Versehen Gewicht gelegt.

67) Dass auch schon vor Sulla dasselbe vorkam, Marius zum Beispiel seine Prätur in Rom verwaltete und erst *pro praetore* das jenseitige Spanien übernahm (Plut. *Mar.* 6), erklärt sich von selbst (Becker 2, 2, 190 A. 456). Nicht das ist neu, dass der Beamte erst als Proprätor die Provinz übernehmen konnte, sondern dass er sie als Prätor nicht übernehmen durfte.

68) *de d. n.* 2, 3, 9.

69) *de div.* 2, 36, 76. 77. Vergl. Dio 36, 33.

nicht der Mühe; es genügt unter vielem Andern zu erinnern an den Eid, den Pompeius als Consul 684 schwor: *se in nullam provinciam ex eo magistratu iturum*⁷⁰ und an die unter den andern der Senatspartei von Caesar⁷¹ vorgeworfenen Verfassungsverletzungen mit aufgeführte Rüge, dass die Consuln während ihres Amtes die Stadt verlassen hätten. Allerdings finden sich Ausnahmen in ziemlicher Anzahl. Die Consuln des J. 680 Lucius Lucullus und Marcus Cotta gingen in Folge des plötzlichen Todes des Statthalters von Kilikien⁷² und des bedenklichen Standes der Dinge in Kleinasien⁷³ während ihres Amtjahrs nach Asien ab um dort die Kriegführung gegen Mithridates zu übernehmen; ebenso der Consul des J. 687 Manius Glabrio gleichfalls nach Asien⁷⁴, die Consuln des J. 696 Lucius Piso und Aulus Gabinius nach Makedonien und Syrien⁷⁵ und der Consul des J. 699 Crassus nach Syrien⁷⁶, um von Pompeius verfassungswidriger Cumulirung des städtischen und militärischen Commandos zu schweigen. Auch im J. 694 veranlassten die bedenklichen Nachrichten über Ariovistus den Senat, die Consuln anzuweisen, die beiden Gallien unter sich zu verloosen⁷⁷, und nach der Niederlage des Crassus im J. 703 war von einem ähnlichen Senatsbeschlusse über Sendung eines der Consuln nach Syrien wenigstens die Rede⁷⁸. Die Consuln des J. 676 Marcus Lepidus und Quintus Catulus⁷⁹, ferner Gaius 31

70) Velleius 2, 31.

71) *b. c. 1, 6: consules, quod ante id tempus accidit nunquam, ex urbe profiscuntur.* Diese viel behandelte und viel — leider auch von mir — durch Conjecturen gemisshandelte Stelle wird in allem Wesentlichen in den Handschriften correct überliefert sein. [Einen Restitutionsversuch gibt Mommsen in Küblers Ausgabe 1894 p. XVI.]

72) Plutarch *Lucull.* 6.

73) Sueton *Caes.* 4.

74) Sallust. *hist.* 5, 14 Kritz [5, 13 Maurenbrecher]: *legiones Valerianae comperto lege Gabinia Bithyniam et Pontum consuli datam, sese missos esse.*

75) Die beiden Consuln verliessen Rom vor dem Antritt der neuen Volkstribunen, das ist vor dem 10. Dec. ihres Amtjahres (Cicero *pro Sest.* 33, 71. 72). Dasselbe bestätigt in *Pis.* 13, 31 und die am 25. Nov. in Dyrrhachium geschriebene Notiz: *eam, cum adventare milites dicentur* (Cic. *ad Att.* 3, 22).

76) Drumann 4, 96.

77) Cic. *ad Att.* 1, 19, 2. 20, 5.

78) Cael. *ad fam.* 8, 10, 2.

79) Die Fragmente des Licinianus p. 24 [p. 35 ed. Flemisch] haben gezeigt, dass die Worte Sallusts (*hist.* 1, 52 Kritz [1, 66 Maurenbrecher]): *uti Lepidus et Catulus decretis exercitibus maturrume profiscerentur* — nicht sich beziehen auf eine verfrühte Entsendung derselben in ihre proconsularischen Provinzen, sondern

Antonius Consul 691, Gaius Marcellus und Lucius Lentulus Consuln 705, Marcus Antonius Consul 710, Aulus Hirtius und Gaius Pansa Consuln 711 gingen zwar nicht in die Provinz, aber übernahmen doch den Oberbefehl in Italien. Allein diese Ausnahmen bestätigen die Regel, denn sie tragen alle den Charakter der Ausserordentlichkeit an sich. Glabrio, Piso, Gabinius, Crassus und Pompeius erhielten ihre Statthalterschaften nicht in Folge der allgemeinen verfassungsmässigen Anwartschaft der Consuln auf eine Provinz, sondern auf Grund eines besonderen Volksschlusses; es ist also leicht erklärlich, dass die jener Anwartschaft anhaftenden Beschränkungen in diesen Privilegien sich nicht fanden. Uebrigens darf aus den ebengenannten von der Opposition dem Senate zum Trotz durchgesetzten Ernennungen eximierter Statthalter nicht etwa gefolgert werden, dass nur die Bürgerschaft von dem cornelischen Gesetze habe dispensiren können. Dass vielmehr die zwar nicht nach streng formalem Recht, aber doch nach verfassungsmässiger Observanz dem Senat zustehende allgemeine Befugniss, von den Gesetzen zu entbinden, auch in diesem Falle anwendbar gewesen sei, dafür bürgt nicht bloss der Geist der sullanischen Gesetzgebung, sondern es geht auch aus einzelnen der oben angeführten Fälle, namentlich aus dem des Lepidus und Catulus deutlich hervor und ist endlich hinsichtlich der wesentlich gleichartigen Dispensation des Stadtprätors bestimmt bezeugt⁸⁰, dass ein Senatsbeschluss genügte. Bei den Verhandlungen im römischen Senat im Januar 705, welche, durchaus beherrscht von den Elementen politischer Confusion, der Angst, dem Zorn und der Coalitions-macherei, ein wahrhaft ideales rechtliches und staatliches Chaos darstellen, scheint die Erwirkung eines solchen Senatsbeschlusses vergessen worden zu sein. Darum hatte Caesar, wenn auch die Form seiner Rüge den Parteistempel trägt, doch der Sache nach, und zumal in Erinnerung daran, dass er selbst als Consul, obwohl durch Volksbeschluss Statthalter von Gallien und vielleicht nach dem Wortlaute desselben von dem cornelischen Gesetz entbunden, doch sich ihm gefügt und Rom während seines Consulats nicht verlassen hatte, guten Grund die Uebernahme des Commandos durch die fungirenden Consuln Lentulus und Marcellus als eine durch kein ein-

auf eine Sendung gleich der des Gaius Antonius gegen die etruskischen Insurgenten. Darauf wird denn auch die Aeusserung des Philippus bei Sallust (*hist.* 1, 56, 4 [1, 77, 4 Maurenbrecher]): (*Lepidus*) *ob seditionem provinciam cum exercitu adeptus est* — bezogen werden müssen; wo also *provincia* in der älteren Bedeutung als Militärcommando zu fassen ist.

80) Cic. *Phil.* 2, 13, 31. Oben S. 90.

ziges Praecedens gerechtfertigte Verfassungsverletzung zu bezeichnen; wie sich denn auch gegen Antonius die gleiche Anklage wiederholt⁸¹. Die Gegenpartei konnte sich dagegen auf nichts berufen als auf den alten Satz, dass die Verfassung keine gesetzliche Kompetenz des wirklichen höchsten Beamten kenne und der Consul, wenn er auch eine solche angewiesen erhalten oder übernommen habe, dadurch rechtlich nicht gehindert sei im ganzen Umfang des römischen Staates als höchster Beamter aufzutreten⁸² — ein Satz, der allerdings richtig war, aber sich nur auf die Abgrenzung der einzelnen militärischen Kompetenzen gegen einander, nicht auf das Uebergreifen aus der städtischen Kompetenz in die militärische oder umgekehrt bezog. Der Proconsul fungirte rechtlich als solcher, so weit das militärische Imperium reichte, und wenn er auch durch Senatsbeschluss auf Syrien oder Kilikien beschränkt war, hinderte ihn dies rechtlich nicht auch in der benachbarten Provinz als Statthalter aufzutreten; aber der Consul war gesetzlich verpflichtet, als solcher sich des militärischen Commandos zu enthalten und wenn er es dennoch nahm, verletzte er nicht die schuldige Rücksicht gegen den Senat, sondern die Verfassung. — In welcher Weise Sulla die Neuerung formulirt hat, ist nicht überliefert, wie er denn auch als Urheber der Massregel nirgends³³ ausdrücklich genannt wird⁸³; wahrscheinlich ward den Beamten nicht

81) Dio 45, 20: καὶ οὐ τὴν πόλιν ἐν τῷ τῆς ὑπατείας χρόνῳ ἐκλιπὸν περιόχεται τὴν χώραν.

82) Cic. *ad Att.* 8, 15, 3, welche Stelle Nipperdey in den Prolegomenen zu Caesar p. 132 missverstanden hat. Es werden hier unter den Oberbefehlshabern der Senatspartei aufgezählt: *ipsi consules, quibus more maiorum concessum est vel omnes adire provincias* — offenbar eine Entschuldigung der von Caesar gerügten Verletzung der cornelischen Gesetze. Den Commentar geben die bei Becker 2, 2, 121 zusammengestellten Fälle der von den Consuln der älteren Zeit geübten Kompetenzüberschreitungen; welche allerdings, und ganz richtig, nie als Verfassungsverletzungen, sondern höchstens als Missachtung der Autorität des Senats behandelt worden sind. Aber die Zuweisung der jedesmaligen Kompetenz durch die gewöhnlichen Administrativbeschlüsse und die allgemeine Ausschliessung der militärischen Kompetenz durch das cornelische Gesetz standen rechtlich nicht auf gleicher Linie.

83) Eine feine Anspielung auf die sullanische Ordnung liegt in den Worten des Lepidus bei Sallust *hist.* 1, 49, 11 [1, 55, 11 Maurenbrecher]: *Populus Romanus, paullo ante gentium moderator, exutus imperio, gloria (besser imperii gloria), iure agitandi, inops [agitandi inops verbinden wohl richtig die Herausgeber] despectusque ne servilia quidem alimenta reliqua habet.* Wie hier der Verlust des *ius agitandi* die Annullirung des Tribunats und die Schlussworte die Aufhebung der Frumentationen durch Sulla bezeichnet, so geht die Klage, dass die Bürgerschaft durch Sulla das Imperium verloren, darauf, dass vorher von den Comitien erwählte

gerade die Entfernung von Rom während ihres Amtjahres untersagt, was für die Verwaltung sehr lästig gewesen sein würde⁸⁴, sondern dieselben nur gesetzlich angewiesen den förmlichen Akt der Anlegung des Kriegskleides und des Auszuges während dieser Frist zu unterlassen. Was also in der älteren Ordnung ausnahmsweise während der Monate Januar und Februar stattgefunden hatte, dass der gewesene Magistrat das Commando führte und der wirkliche Magistrat desselben von Rechtswegen entbehrte, erstreckte sich jetzt über das gesammte Commandojahr. Amt und Commando waren und blieben wesentlich identisch; aber jeder Beamter war rechtlich unfähig zu commandiren und jeder führte das Commando nur in Erwartung seines doch selbst zu fungiren unfähigen Nachfolgers. Darum erklärt Cicero den Vorschlag, einem Consul die Provinz erst vom 1. März seines Proconsulatjahres an zu übertragen, auch insofern für verfassungswidrig, als derselbe dann das ganze Consulat hindurch ohne Provinz sein würde⁸⁵. Hieraus folgt keineswegs, was man daraus verkehrter Weise hat folgern wollen, dass der Consul eigentlich auch zugleich Statthalter ist; aber allerdings hat er, zwar nicht während seines ganzen Amtjahrs, aber doch während der letzten zehn Monate desselben insofern eine Provinz, als diejenigen Auspicien, mit denen dieselbe eigentlich verwaltet werden sollte, sich bei ihm finden, und nur wegen seiner gesetzlichen Verhinderung der streng genommen der Auspicien ermangelnde Vormann kraft der Continuität des Imperium dasselbe noch einstweilen fortführt. — Die praktische Folge jener Massregel war die völlige Trennung des bürgerlichen von dem militärischen Imperium, die Verwandlung des letzteren aus einem rechtlich durch Volkswahl begründeten in das schwächere und

34 auspicienlose prorogirte Imperium und die factische Erstreckung des höchsten Amtes von mindestens 14 Monaten auf mindestens zwei Jahre. Wer die sullanische Verfassung kennt, wird diese Sätze zu würdigen wissen, durch die zugleich eine besser geordnete, nicht stets die Beamten- durch die Officiergeschäfte und diese durch jene verwirrende und paralyisirende Verwaltung und die schliessliche Unterwerfung der Beamtenmacht, namentlich des militärischen Imperiums unter die Allgewalt des Senats erreicht ward. Nie vorher war die

Consuln und Prätores, jetzt vom Senat bestellte Proconsuln und Proprätoren commandiren.

84) Dies geht auch *argumento a contrario* aus Cic. *Phil.* 2, 13, 31 hervor; nur der Stadtprätor bedurfte senatorische Erlaubniss, um Rom während des Amtjahrs zu verlassen.

85) Cic. *de prov. cons.* 15, 37.

aristokratische Verfassung so rein und vollständig formulirt worden; die Erreichung der grössten Zwecke durch die kleinste Aenderung der Verfassung, das feingesponnene juristische Netz, der leise, aber sichere Tritt des Gesetzgebers der Oligarchie sind in ihrer Art bewundernswerth. Aber freilich, wenn also die Formel triumphirt, ist das Verhängniss nicht weit; das Schwert war schon geschliffen und der Fuss schon gegürtet, die jene Fäden zu zerreißen und jenes Netz zu zertreten sich anschickten.

11. Es bleibt noch die zwiefache Frage zu beantworten, wie der Statthalter, Consul oder Proconsul, Prätor oder Proprätor in der Zwischenzeit zwischen der rechtlichen Erwerbung des militärischen Imperium und dem factischen Antritt des Commandos rechtlich gestellt war; und wie es sich mit demjenigen Imperium verhält, das ihm noch nach der Abgabe seines Commandos zugeschrieben wird. — Was jenes Intervall anlangt, so ist bekanntermassen zu allen Zeiten der Statthalter berechtigt gewesen von dem Augenblick an, wo er die verfassungsmässig dem militärischen Commando gesetzte Raumgrenze überschritt, die Titel und Insignien des Oberfeldherrn zu führen und ohne Zweifel auch als solcher zu fungiren. Die durch seine Instruction ihm zugewiesene Competenz band ihn, wie schon auseinandergesetzt ward, nur thatsächlich, nicht rechtlich und wenn er zum Beispiel unterwegs Truppen aushob⁸⁶ oder ein Criminalurtheil fällte und vollstreckte oder eine Schlacht schlug, so mochte dieser Akt höchstens übel und unbotmässig, aber nicht rechtswidrig genannt werden⁸⁷. Die Statthalterschaft datirt also rechtlich nicht von dem Tage des Eintretens in die angewiesene Competenz, das ist des Eintreffens in 35 der zu verwaltenden Provinz, sondern vielmehr von dem Tage, wo der Statthalter die Feldherrninsignien anlegt und Rom verlässt. — Dass das Commando mit der Uebergabe desselben an den Nachfolger ursprünglich als beendet galt, bedarf keines Beweises; auch triumphiren konnte von Haus aus nur wer das Heer siegreich zurückführte, also keinen Nachfolger im Commando hatte⁸⁸. Indess seit der Einrichtung der stehenden Commandantschaften konnte man demjenigen, der diese Commandantschaft im Kriegsstand empfing und im Friedensstand dem Nachfolger übergab, den Triumph nicht füglich verweigern⁸⁹. Da dieser aber die Fortführung des Com-

86) Cic. *pro Mur.* 20, 42.

87) Darum kann er auch vor seinem Eintreffen mandiren (*Dig.* 1, 16, 5). Der Triumph freilich ward dem verweigert, der *in aliena provincia* gesiegt hatte (*Liv.* 10, 37, 28, 9, 34, 10).

88) *Liv.* 26, 21.

89) *Liv.* 39, 29.

mandos bis zum Erscheinen des Feldherrn und der Soldaten vor den Thoren Roms zur nothwendigen Voraussetzung hatte, so wurde einem also abziehenden Statthalter ein gewisses Imperium bis zum Eintreffen in der Hauptstadt eingeräumt; und da endlich über die Frage, ob dem Statthalter der Triumph zu gestatten sei, erst nach dessen Eintreffen in Rom entschieden ward, so war die Fortführung dieses nach der Abgabe des Oberbefehls übrigbleibenden Titularcommandos wesentlich in das Belieben der abtretenden Statthalter gestellt. So mochten diese Verhältnisse sich ohne Zuthun der Gesetzgebung gestaltet haben, als Sulla auch hier ordnend eingriff und, offenbar den thatsächlich bestehenden Zustand zum rechtlichen umbildend, dem Proconsul und Proprätor das Obercommando auf so lange hin erstreckte, bis er die Hauptstadt wieder betrete⁹⁰; was denn in den letzten Zeiten der Republik zu den wunderlichsten Fortschleppungen dieser Titularstatthalterschaften geführt hat. Natürlich konnte in dem Intervall nach Abgabe des Oberbefehls und vor dem Betreten der Hauptstadt von einem effectiven Commando nicht die Rede sein; es war, wenn es erlaubt ist einen technischen Ausdruck dafür zu schaffen, durchaus ein *nudum imperium*, das lediglich zur

36 Führung der Insignien und — was sehr bezeichnend — zur Ausübung nicht der wirklichen, aber der Scheinjurisdiction befugte⁹¹ und höchstens insofern von praktischer Bedeutung war, als diese Titularfeldherren durch Senatsbeschluss wieder reactivirt werden konnten⁹² — ganz ähnlich wie das sogenannte nackte Eigenthum fast nur insofern praktische Bedeutung hat, als es der Consolidirung fähig ist.

90) Cic. *ad fam.* 1, 9, 25: *se lege Cornelia imperium habiturum quoad in urbem introisset* — bekanntlich verlor nämlich der prorogirte Magistrat, Proconsul oder Proprätor, durch die Ueberschreitung des Weichbildes sein Imperium und hatte dann auch seine Insignien abzulegen (Becker-Marquardt 2, 2, 66. 3, 1, 286). Wie man in diesen Worten hat finden können, dass der Statthalter bleiben solle, bis der Senat ihm einen Nachfolger sende (Drumann 2, 492 [2. Aufl. 2, 419]. Marquardt 2, 3, 170. 3, 1, 279. Hofmann *de orig. p.* 136), bekenne ich nicht zu begreifen. [Marquardt *Staatsverw.* 1² S. 524 ist Mommsens Ansicht beigetreten. Vgl. auch *Staatsr.* 1 S. 614. 641.]

91) *Dig.* 1, 16, 2. 3. Ein solcher Proconsul kann nur denjenigen Prozess entscheiden, bei dem die Parteien den Streit simuliren, der also eigentlich keiner ist.

92) So z. B. in den Krisen von 691 (Sallust *Cat.* 30) und 705 (Caesar *b. c.* 1, 5. Drumann 3, 407). Sehr lustig ist die juristische Indignation, mit der Cicero, als Triumphator in Hoffnung eben damals im Besitze dieses Scheinimperium, die Nachricht von seiner Reactivirung aufnimmt (*ad Att.* 7, 7 vgl. 7, 3, 3) — namentlich wenn man sich dabei an diejenige erinnert, die er selber in der catilinarischen Zeit veranlasste.

III. Der Rechtshandel zwischen Caesar und dem Senat. 37

12. Die Ergebnisse dieser Untersuchung über die gesetzliche Endfrist der römischen Statthalterschaften scheinen kein Anrecht auf ein weiteres Interesse zu haben, als es auch jedem andern Satz des römischen öffentlichen und Privatrechts zukommt; die Vereinigung klar gedachter praktischer Zwecke und streng durchgeführter theoretischer Consequenz erscheint wohl auch hier, aber ebenso in unzähligen andern grossen und geringen juristischen Formulirungen. Dennoch ist es anders. Durch diese Rechtsfrage wird ein Wendepunkt in den Geschicken der Welt bezeichnet; in einem über sie entsponnenen Prozess ist die römische Republik untergegangen. Wie darum bei bedeutenden Menschen die Nachwelt der an sich gleichgültigen Veranlassung ihres Todes mit einer eigenen Theilnahme, ja mit einer gewissen schmerzlichen Spannung nachgeht, so wird auch diese Untersuchung, wenn sie sonst ihr Ziel nicht verfehlt, noch einen anderen Reiz in Anspruch nehmen dürfen als den allgemeinen unklare Dinge klar gestellt zu haben. Sie ist es, welche das Material liefert zur Beantwortung der Frage, an welchem Tage Caesars Statthalterschaft der beiden Gallien zu Ende lief.

13. Die gangbare Annahme bezeichnet als Endtermin der Statthalterschaft Caesars den letzten December 705; und es giebt in der That in der ganzen Geschichte wenige besser gesicherte Daten. Es ist vollkommen ausgemacht, dass Caesar darauf rechnete bis zum Antritt seines zweiten Consulats Proconsul zu bleiben; das Jahr aber, in dem er dieses zu bekleiden gedachte, war 706. Nachdem Sulla unter Beseitigung der im J. 603 ergangenen absoluten Untersagung einer mehrmaligen Bekleidung des Consulats, das in dem Gesetze von 412 vorgeschriebene zehnjährige Intervall wiederhergestellt hatte⁹³, konnte Caesar, da er 695 Consul gewesen war und erwiesener Massen in jenes Intervall weder das Jahr des ersten noch das des zweiten Consulats eingerechnet werden durfte⁹⁴, nicht früher als 706 wieder

93) Meine R. G. 1^o, 311. 2^o, 69. 350.

94) Das geht aus der Ueberlieferung über den Inhalt des Gesetzes (*Cic. de leg.* 3, 3, 9. *Appian b. c.* 1, 100 schärfer als *Liv.* 7, 42. 10, 13) ebenso bestimmt hervor wie aus dessen praktischer Handhabung. Zehnjährige Intervalle zwischen zwei Consulaten sind von 413 ab sehr häufig (402—413; 411—422; 446—457; 447—458; 449—460; 478—489; 487—498; 519—530; 543—554; 549—560; 588—599); neunjährige finden sich nur zwei: Gaius Atilius Bulbus 509—519 und Marcus Atilius Regulus 527—537 und gehören offenbar, da beide Wiederwahlen in die Zeiten der punischen Kriege fallen, zu den damals noch sehr häufigen Dispensationen von dem zehnjährigen Intervall.

das höchste bürgerliche Amt verwalten. Von einer Dispensation aber verlautet nicht bloss nichts, was in dieser uns bis ins Einzelne genau bekannten Frage allein schon entscheidet, sondern Caesar selbst bezeugt ausdrücklich, dass er sie nicht erhalten und nicht einmal nachgesucht, vielmehr die gesetzliche Frist des Consulats abgewartet und mit dem sich begnügt habe, was verfassungsmässig jedem Bürger zustehe⁹⁵. Dies allein wäre völlig genügend; aber es steht nichts weniger als allein. Im J. 704 sehen wir Caesar die römischen Bürgergemeinden seiner Provinz bereisen, um sich ihrer Stimmen zu versichern; und männiglich ist bekannt, dass dieses Canvassing das Jahr vor den Wahlen, also zwei Jahre vor der Verwaltung des erbetenen Amtes stattfand⁹⁶. Caelius⁹⁷ schreibt im August 703, dass bei der eben damals im Senat eifrig verhandelten Frage über Caesars Abberufung nichts herauskommen und man sich wahrscheinlich ‚mehr als zwei Jahre‘ in dem gleichen Kreise von Anträgen und Intercessionen herumdrehen werde; was nur dann einen Sinn hat, dann aber auch vollkommen zutrifft, wenn nach Caelius Ansicht die Dinge im Statusquo verharren, also Caesar, wie früher ausgemacht, bis Ende 705 Statthalter bleiben und mit 1. Jan. 706 Consul werden wird. Die Nöthigung sich persönlich in der Hauptstadt zum Consulat zu melden, also bis zu den Wahlen sein mit dem Betreten der Hauptstadt unvereinbares Commando fahren zu lassen, würde Caesar, wie er selbst schreibt⁹⁸, *semenstre imperium* entrissen haben; dies setzt voraus, dass er sonst am letzten Dec. 705 niedergelegt haben würde, denn die Consulwahlen fanden im Juli statt. So zahlreichen vollkommen klaren längst erkannten und unwiderleglichen Thatsachen gegenüber ist es peinlich einen achtbaren Forscher den unmöglichen Beweis antreten zu sehen, dass Caesar sich nicht für 706, sondern für 705 um das Consulat beworben habe und damit gescheitert sei⁹⁹. Wer die uns fast wie aus gleichzeitigen Journalen bekannte Geschichte dieser Zeit verfolgt; wer die Caesarianer darüber klagen hört, dass für 705 nicht Caesars Legat Servius Galba, sondern entschiedene Gegner des Statthalters von Gallien gewählt worden seien¹⁰⁰, der

95) *b. c.* 1, 32: *se nullum extraordinarium honorem appetisse, sed expectato legitimo tempore consulatus eo fuisse contentum quod omnibus civibus pateret*. Ebenso Dio 40, 51. Der Seitenblick auf Pompeius drittes mit Verletzung des zehnjährigen Intervalls bekleidetes Consulat ist nicht zu verkennen.

96) Caesar *bell. Gall.* 8, 50. Becker 2, 2, 42 [Staatsr. 1 S. 477 ff.].

97) *ad. fam.* 8, 5, 2.

98) *b. c.* 1, 9. Drumann 3, 241.

99) Hofmann *de origine belli civilis Caesariani* (Berol. 1857).

100) Caesar *bell. Gall.* 8, 50. Hofmann p. 91. 92.

wird in Verlegenheit sein davon, dass Caesar selbst für dies Jahr habe werben wollen, auch nur die Möglichkeit der Vorstellung sich vorzustellen, und wird die ‚muthige‘ Interpretation der *proxima comitia* in Caesars Memoiren¹⁰¹ von den letztvergangenen statt von den nächstfolgenden Wahlen nicht ohne einigen Unmuth lesen können. Das einzige directe für jene Paradoxie vorgebrachte Argument, das einigen Werth hat, ist die Frage, wie bei der Regulirung der Verhältnisse der Gewalthaber in den J. 698/9 das Commando Caesars bis 705, das des Pompeius und Crassus nur bis 704 erstreckt werden konnte. Dies ist befremdend; nur werden erwiesene Thatsachen dadurch nicht umgestossen, dass sie befremden; und unerklärlich ist diese doch auch nicht. Pompeius war nie und am wenigsten nach der Conferenz von Luca der Verhältnisse Herr; er ward eben zurückgesetzt und überholt, und dass er dies auch empfand, zeigte die Correction, die er im J. 702 traf und die ganz seinen plumpen Stempel trägt, die Verlängerung der spanischen Statthalterschaften nicht bloss bis 705, sondern bis 709. Uebrigens würde jenes Befremden auch durch die neue Hypothese nicht beseitigt; denn auch danach bleibt Caesar in dem Consulatjahr ein wesentliches Praecipuum vor den beiden Collegen.

14. Aber nach einer andern Annahme, die neuerdings von 40 Peter¹⁰² und besonders von Hofmann¹⁰³ nachdrücklich geltend gemacht worden ist, war der Endtermin von Caesars Statthalterschaft vielmehr der 1. März 705; und auch diese Annahme ist unwiderleglich erwiesen. Caesar wurde bekanntlich unter seinem Consulat im J. 695 durch den vatinischen Volksschluss mit der Statthalterschaft des diesseitigen Gallien auf die nächsten fünf Jahre bekleidet und ihm in Folge der auf der Conferenz von Luca gefassten Beschlüsse diese Statthalterschaft so wie die bisher nur durch Senatsbeschluss ihm übertragene des jenseitigen Gallien im J. 699 auf den Antrag der Consuln Pompeius und Crassus¹⁰⁴ auf weitere fünf

101) Caesar *b. c.* 1, 9. Hofmann p. 34. Auf die Frage, wie Caesar, der doch nach Hofmanns eigener Ansicht (p. 27 Anm.) sich erst für 706 bewerben durfte, sich für 705 bewerben und doch sagen konnte: *se nullum extraordinarium honorem appetisse, sed expectato legitimo tempore consulatus eo fuisse contentum quod omnibus civibus pateret*, finde ich bei dem Vf. keine Antwort.

102) R. G. 2⁴, 262.

103) Hofmann a. a. O. p. 9.

104) Dass dies Gesetz nicht identisch ist mit dem von dem Volkstribun Gaius Trebonius hinsichtlich der Statthalterschaften von Spanien und Syrien zu Gunsten der Consuln des Jahres gestellten Antrag, hat Drumann 3, 283 bemerkt und als Antragsteller Hofmann p. 10 die Consuln nachgewiesen. Das

Jahre hinaus zugewiesen. Vor Erlassung des zweiten Gesetzes, kurz nach den Conferenzen von Luca und unter dem unmittelbaren Eindruck derselben, Ende Mai des J. 698 wurde im Senat, wie das Gesetz des Gaius Gracchus es vorschrieb, über die Provinzen der in den nächsten Consularcomitien zu erwählenden, also 699 als Consuln, 700 als Provinzialstatthalter fungirenden Beamten verhandelt und dabei unter andern gegen Caesar gerichteten Anträgen auch der Vorschlag gemacht einem der künftigen Proconsuln das diesseitige Gallien vom 1. März 700 ab zuzuweisen. Cicero, eben damals wegen eines seiner ephemeren Anfälle von Herzhaftigkeit in Bussestand versetzt und also unfreiwilliger Sachwalter der Machthaber und zunächst Caesars, erwiedert darauf, dass dieser Vorschlag nicht gegen das vatinische Gesetz verstosse, wohl aber insofern inconstitutionell sei, als nach der Verfassung die Provinzialstatthalterschaft nothwendig unmittelbar an das Consulat oder die Prätur anknüpfe¹⁰⁵. Hiermit ist es so gut wie geradezu gesagt, dass der Endtermin des vatinischen Gesetzes der 1. März 700, der des pompeisch-licinischen also der 1. März 705 war. Und auch dies steht nicht allein. Hirtius¹⁰⁶ bemerkt 41 in der Erzählung der Vorgänge des J. 703, es sei den Kelten recht wohl bekannt gewesen, dass von Caesars Statthalterschaft nur noch ein einziger Sommer übrig sei; wonach sie also vor der guten Jahreszeit des J. 705 aufgehört haben muss. In den Briefen Ciceros an Atticus¹⁰⁷, wo in der traulichen Sicherheit der Privatcorrespondenz gegen die drohende Tyrannis gedonnert und alles das gesagt wird, was der Schreiber im Senat hätte sagen mögen, wird dem Statthalter von Gallien vorgeworfen, dass er sich um das Consulat zu bewerben denke, nachdem die Endfrist des Gesetzes eingetreten sei, er aber dennoch das Commando in Händen habe; und ganz ebenso sagt Sueton¹⁰⁸, dass Caesar durch Volksschluss verstatet worden sei,

bezeugen Appian 2, 18, Dio 39, 33 und Hirtius *bell. Gall.* 8, 53 (vergl. Vell. 2, 46), wodurch Plutarch *Pomp.* 52 widerlegt wird; in Livius *ep.* 105 ist das betreffende Glossem jetzt beseitigt. Hierauf geht auch Cic. *ad Att.* 8, 3, 3: *ille provinciae propagator* (vergl. *Phil.* 2, 10, 24).

105) *de prov. cons.* 15, 36, 37.

106) *bell. Gall.* 8, 39.

107) *ad Att.* 7, 7, 6: *Exercitum retinentis, cum legis dies transierit, rationem haberi placet?* Ebendasselbst 7, 9, 4: *Tenuisti provinciam per annos decem, non tibi a senatu, sed a te ipso per vim et per factionem datos. Praeterit tempus — non legis sed libidinis tuae, fac tamen legis; ut succedatur, decernitur; impedis et ais: habe meam rationem.*

108) *Caes.* 26: *egit cum tribunis plebis... ad populum ferrent, ut absentem sibi quandoque imperii tempus expleri coepisset, petito secundi consulatus daretur.*

sich abwesend, nachdem die Zeit seines Commandos verstrichen, um das zweite Consulat zu bewerben. Die Wahlen, um die es hier sich handelt, fielen in den Juli 705; beides ist also genau richtig, wenn Caesars Commando am 1. März 705 zu Ende lief, aber in unauflöselichem Widerspruch mit dem Endtermin des letzten Dec. 705. — Die Versuche Zeugnisse von unwiderleglicher Glaubwürdigkeit und Evidenz zu beseitigen haben auch hier nicht gefehlt und sind wie billig ebenso völlig verunglückt¹⁰⁹. Jene beiden Abgangsdaten des 1. März und des letzten Dec. 705 sind in ihrer beiderseits unumstößlichen Gewissheit in der That ein Problem, das auch solche Forscher, die sonst mit eigenen Waffen zu kämpfen und ihren Mann zu stehen gewohnt sind, unsicher zu machen geeignet ist und wo daher selbst Fehler, die unter anderen Verhältnissen unverzeihlich sein würden, gar sehr auf Nachsicht Anspruch machen dürfen.

15. Die Auflösung des so eben vorgelegten Dilemmas ist durch die vorangestellte Untersuchung anticipirt. Das vatinische Gesetz gab Caesar das Commando auf die fünf nächsten Jahre, deren Anfangstermin weder, wie Peter meinte, der Tag der Durchbringung des vatinischen Gesetzes, noch, wie Hoffmann will, ein willkürlich gewählter war¹¹⁰, sondern es sind, wie es bei einem Gesetze *de imperio* nicht anders sein konnte, die nach uralter Uebung mit dem 1. März beginnenden Imperienjahre gemeint. Ob das vatinische Gesetz vor oder nach dem 1. März 695 durchgebracht ward, ist nicht bekannt und auch gleichgültig; auf jeden Fall war es so formulirt, dass im ersten Falle das Imperienjahr der Rogation ausgeschlossen, im zweiten dagegen eingerechnet ward und liefen die fünf Jahre vom 1. März

109) So nimmt Drumann hinsichtlich der in Anm. 105 erwähnten Stelle an, dass Cicero das Antrittsjahr des dem Proconsulat vorhergehenden Consulats für das des Proconsulats gesetzt, den Antrittstag des 1. März aber deshalb genannt habe, weil sein factisches Eintreffen in — den April fiel, (5, 712); und hinsichtlich der übrigen Stellen wird Cicero der Uebertreibung, Hirtius der Vergesslichkeit beschuldigt (3, 241).

110) *Monemur*, sagt Cicero (*de prov. cons.* 16, 39) *ut provideamus, ne ceterior Gallia nobis invitis ali [detur nescio] cui* (so etwa ist die Lücke zu ergänzen) *post eos consules, qui nunc erunt designati, perpetuoque posthac ab iis qui hunc ordinem oppugnent populari ac turbulenta ratione teneatur*. Wie darin eine Andeutung liegen soll, dass der durch das vatinische Gesetz festgestellte Rücktrittstag von dem gewöhnlichen sich entfernt habe (Hofmann p. 9), vermag ich nicht einzusehen. Offenbar verlautbarten über die Festsetzungen von Luca mancherlei halb wahre Gerüchte; wahrscheinlich ging die Sage, dass Pompeius bestimmt sei Caesars Nachfolger in Gallien zu werden; und darauf antwortet Cicero hier, wie er denn auch gleich darauf es für ungläublich erklärt, *ut C. Iulius per manus hanc provinciam tradat ei cui minime vos velitis*.

695 bis letzten Febr. 700. Caesar hätte vermuthlich, da dieser Volksschluss ja dem cornelischen Gesetz derogirte, das den Consul in der Hauptstadt zu bleiben zwang, schon als solcher zum Heere abgehen können; allein er fügte sich der allgemeinen Ordnung und übernahm rechtlich erst mit dem Proconsulat am 1. Jan. 696, factisch sogar erst im April darauf den Oberbefehl. Für die Berechnung der gesetzlichen Dauer des Proconsulats ist nachgewiesenermassen von dem ersteren Datum auszugehen; und es würde danach, wenn er am letzten Febr. 700 niedergelegt hätte, sein Proconsulat allerdings fünf Jahre gedauert haben, da nach der in staatlichen Verhältnissen massgebenden Rechnung der Jahrtheil als Jahr gezählt werden muss. Uebrigens kommt es in diesem Falle eigentlich darauf nicht an, denn das Gesetz bestimmte nicht, wie lange Caesar commandirte, sondern wie lange er commandiren durfte. Diese Frist lief nun, nach ihrer Erstreckung auf weitere fünf Jahre, allerdings mit dem 1. März des J. 705 zu Ende, keineswegs aber endigte damit Caesars Proconsulat. Vielmehr kam er jetzt in die Lage des gewöhnlichen Proconsuls oder Proprätors, der am 1. Januar seines mit dem 1. März zu Ende gehenden Imperienjahres angetreten hatte: das heisst, der Senat konnte jetzt über die Provinz verfügen, aber nach der bestehenden

43 Ordnung keinen Consul oder Prätor des J. 704 mit dieser Statthalterschaft betrauen, denn diesem würde entgegengestanden haben, was Cicero 698 einem ähnlichen Vorschlag formell ganz richtig entgegenhielt: er würde die Provinz nicht im elften Monat seines Imperienjahres, sondern nach dessen Ablauf angetreten haben. Frühestens also konnte er aus den Beamten des J. 705 den oder die Statthalter von Gallien erkiesen und diese wieder durften, um von der Reisezwischenzeit abzusehen, nicht vor dem 1. Jan. 706 die Provinz übernehmen. So durfte denn, obwohl das Gesetz Caesar nur bis zum 1. März 705 die Statthalterschaft verlieh, Livius dennoch mit, wenn nicht juristisch, doch historisch hinreichend genauem Ausdruck Caesars Recht dahin zusammenfassen, dass er in Folge eines dessfalls ergangenen Gesetzes bis zum Antritt des Consulats die beiden Statthalterschaften von Gallien zu verwalten befugt gewesen sei¹¹¹.

111) *epit.* 108: *cum is (Caesar) lege lata in tempus consulatus provincias obtinere deberet.* — Durch die gefundenen Sätze löst sich noch ein zweiter ähnlicher und ebenso schroffer Widerspruch in unseren Quellen hinsichtlich des Provinzialgesetzes vom J. 710 (*Cic. Phil. I*, 8, 19, 24. *II*, 42, 109. *V*, 3, 7. *VIII*, 9, 28. *ad Att.* 15, 11, 4). Die gewöhnliche Annahme (Drumann 1, 117. 165 [2. Aufl. S. 85. 121], Halm Einl. zur ersten und zweiten philipp. Rede 6. Aufl. S. 34),

16. Das Recht Caesars auf seine Statthalterschaften ist seiner Grundlage wie seinem Umfang nach entwickelt worden. Es bleibt noch übrig dem Gange des Prozesses bis zu dem Punkte zu folgen, wo an die Stelle der Gründe das Schwert trat.

So lange Caesar Statthalter beider Gallien kraft des pompeischen Gesetzes war, wagte man nicht sich an ihm zu vergreifen; der Senat war zu ohnmächtig, Pompeius als Urheber jenes Gesetzes zu sehr persönlich gebunden, auch die Rechtsfrage selbst zu klar, als dass man nur daran gedacht hätte, dem gefürchteten Proconsul vor dem 1. März 705 einen Nachfolger zu senden¹¹². Von Anfang 44 an richteten sich die Bestrebungen seiner Gegner auf die letzten zehn Monate seiner Statthalterschaft; es zeugt für die guten Verbindungen, die seine gallischen Gegner in Rom unterhielten, dass sie Caesarn zum letzten Male im Sommer 704 gegenüber zu stehen meinten. Denn dass, wo kein Volksschluss im Wege stand, der Senat über die Statthalterschaften verfügte und die Statthalter ein- und absetzte, war einer derjenigen constitutionellen Sätze, über die zwar nicht die Staatsjuristen, aber wohl die Staatsmänner Roms sich stillschweigend einig waren; vom 1. März 705 aber war Caesar rechtlich ein Statthalter wie ein anderer und also abhängig vom Senat¹¹³, und bekleidete wie die übrigen seinen Posten nicht kraft eigenen Rechts, sondern als Amtsverweser anstatt seines noch abgehaltenen Nachfolgers. Hier war der Angriff möglich und hier fand er auch statt. Der erste und von allen der wirksamste Schlag

dass durch dieses Gesetz dem Gesetze Caesars über die höchstens zweijährige Dauer der Proconsulate allgemein derogirt worden sei, finde ich nicht begründet; Antonius, hier wie anderswo Caesar copirend, liess vielmehr wohl einen Antrag nach dem Muster des vatinischen Gesetzes durch die Volkstribune einbringen, der ihm und Dolabella als den Consuln des laufenden Jahres eine ausnahmsweise verlängerte Dauer ihrer Statthalterschaften zusicherte; was vollkommen genügt um Ciceros Klagen über Zerstörung des julischen Gesetzes zu rechtfertigen. Die Frist war nach Cic. *Phil.* 8, 9, 28 und *ad Att.* 15, 11, 4 eine fünf-, nach *Phil.* 5, 3, 7 eine sechsjährige; was sich nun einfach dahin erklärt, dass im ersten Falle die fünf Jahre des Gesetzes allein, im sechsten dazu noch das Successionsjahr in Anschlag gebracht worden sind [Drumann-Groebe 1 S. 437].

112) Appian 2, 26 sagt freilich das Gegentheil; aber nur weil der Griechen so wenig wie die Neueren sich in den Unterschied der legalen und der Successionsstatthalterschaft Caesars zu finden vermocht hat.

113) Der Kern der Anklagen gegen Caesar ist zusammengefasst in Ciceros Worten (*ad Att.* 7, 9, 4): *exercitum tu habeas diutius quam populus iussit invito senatu?* Auch Appians (2, 25) Auffassung, dass Caesar bei dem Senat eine kurze Verlängerung seiner Statthalterschaft nachgesucht habe, ist mehr im Ausdruck als in der Sache falsch.

ward gegen den Grundsatz der Continuität des consularisch-proconsularischen Imperium geführt, auf welchem Caesars Recht wesentlich beruhte. Die Catonianer gingen voran; Pompeius folgte, so wie er, in Folge der milonischen Unruhen zum Consul ohne Collegen für 702 ernannt, das Heft in Rom in der Hand zu haben und Caesars nicht weiter zu bedürfen meinte. Im J. 701 beschloss der Senat¹¹⁴ und im J. 702 bestätigte es auf Pompeius Antrag auch die Bürgerschaft¹¹⁵, dass die Statthalterschaften in Zukunft von den Prätores und Consuln nicht unmittelbar bei, sondern erst fünf Jahre nach ihrem Abgang von dem höchsten Amte übernommen und ihnen in Folge dessen das Imperium, das sonst die Proconsuln und Proprätores nicht erst zu erwerben brauchten, sondern von ihrem Consulat und ihrer Prätur her weiter führten, durch besondere Volkschlüsse erneuert werden solle¹¹⁶. Fünf Jahre später, wo der hier 45 vorgeschriebene Turnus zuerst hätte in Gang kommen können, war Pompeius todt und das Gebäude der Oligarchie eine Brandstätte; das Gesetz ist wohl nachher von Augustus wieder aufgenommen worden¹¹⁷, aber selbst nicht zur Ausführung gelangt. Ueber die praktisch wichtigere Regulirung des Interim, welche durch Senatsbeschlüsse erfolgte und sicherlich so verwirrt und widerspruchsvoll war wie das Treiben der pompeianisch-aristokratischen Coalition überhaupt, wird man nie zur Gewissheit gelangen¹¹⁸. Aber der

114) Dio 40, 46.

115) Dio 40, 56 vgl. 30.

116) Das zeigt Caesar *b. c.* 1, 6: *neque expectant* (die im J. 705 ernannten Statthalter), *quod superioribus annis acciderat, ut de eorum imperio ad populum feratur; paludatique votis nuncupatis exeunt*. Hierauf geht auch die Clausel des Senatsbeschlusses über die consularischen Provinzen des J. 705: *si quid d. e. r. ad populum plebemve lato opus esset, uti . . . ad populum plebemve ferrent* (Cael. *ad fam.* 8, 8, 5). Hier sind nicht Curienbeschlüsse gemeint, sondern Plebiscite nach Analogie derjenigen, die dem triumphirenden Beamten für den Tag des Triumphs das Imperium innerhalb des Pomerium bewilligten (Becker 2, 2, 66 [Staatsr. 1, 135]). Freilich passte die Analogie nicht, aber die Massregeln dieser Partei waren eben sämmtlich ebenso juristisch verwirrt wie die Köpfe, denen sie entsprangen.

117) Dio 53, 17.

118) Die Untersuchung indess, wie während dieses Interim die Statthalterschaften vertheilt worden sind, darf nicht von der Hand gewiesen werden, da sie vornämlich für die Bestimmung der Zahl der vorcaesarischen Provinzen von Wichtigkeit ist. Das Schema, das nach den obigen Daten sich für die Provinzialstatthalterjahre (vom 1. Jan. bis letzten Dec.) 703, 704, 705 ergibt und für das es keinen Unterschied macht, dass anstatt der früher dazu berechtigten Beamten-

Hauptpunkt ist völlig klar. Wenn ein abtretender Magistrat Caesar 46 nachfolgte, so konnte, da am 1. Jan. 705 die Provinz noch nicht frei war, die Succession nicht vor dem 1. Jan. 706 stattfinden; wenn dagegen ein ehemaliger vor fünf Jahren abgetretener Beamter an seine Stelle kam, so war wenig daran gelegen, ob derselbe nach seinem Amte gerade fünf Jahre oder zwei Monate weniger oder mehr im Privatstand zugebracht hatte und ob das ihm das Imperium erneuernde Plebiscit auf den 1. Januar oder den 1. März gestellt

collegien von 702, 703, 704 nach dem pompeischen Gesetz andere ehemalige Beamte substituirt wurden, ist das folgende:

Proconsularprovinzen für das Statthalterjahr 703	sollten vergeben sein	Anfang 701,
Proprätorienprovinzen	" " " " " "	Anfang 702,
Proconsularprovinzen	" " " " 704	Anfang 702,
Proprätorienprovinzen	" " " " " "	Anfang 703,
Proconsularprovinzen	" " " " 705	Anfang 703,
Proprätorienprovinzen	" " " " " "	Anfang 704.

Die Vertheilung der Proconsularprovinzen für 703 ist wohlbekannt: es ist die, welche auf Cicero für Kilikien und Bibulus für Syrien fiel. Dass sie weit später, als sie eigentlich sollte, stattgefunden hat, ist hier, in dem ersten Falle, wo die neue Ordnung oder vielmehr Unordnung ins Leben trat, leicht erklärlich und ändert übrigens nichts. Auch die Vertheilung der Proconsularprovinzen für 705 (Syrien und das transalpinische Gallien: Drumann 3, 408) ist genau bekannt. Dagegen verlautet kein Wort hinsichtlich der Proconsularprovinzen für 704, ja es ist kaum zweifelhaft, dass sie nie stattgefunden hat; denn sonst hätte, da das pompeische Gesetz frühestens im März 702 erlassen sein kann, gleich damit angefangen werden müssen die proconsularischen Provinzen für beide Jahre 703 und 704 zu vergeben und neben Cicero und Bibulus noch zwei andere Consulare zu Proconsuln zu machen, was unzweifelhaft nicht geschehen ist. Ohne Zweifel nöthigte die geringe Anzahl disponibler Consulare dazu die consularischen Provinzen theilweise ausfallen zu lassen und die Lücke entweder durch Vermehrung der prätorischen Provinzen oder durch Sendung von *quaestores pro praetore* oder durch Prorogirung auszufüllen. Dass für das Statthalterjahr 703 acht, für das folgende 704 neun proprätorische Statthalter ernannt wurden, steht fest (Caelius *ad fam.* 8, 8, 8). Demnach gab es für 703 zwei proconsularische, acht proprätorische Provinzen, wozu dann noch die vier ausserordentlicher Weise von Caesar und Pompeius verwalteten kommen; für 704 neun proprätorische und vier durch Volks- oder ausserordentlichen Senatsschluss vergebene Provinzen, woneben Bibulus oder dessen Legaten fortführen Syrien zu verwalten kraft des Grundsatzes, dass der Statthalter, dem kein Nachfolger geschickt wird, von Rechtswegen im Amte bleibt. Damals also zählte man vierzehn Provinzen; und so viele: (1. Sicilien, 2. Sardinien mit Corsica, 3. das diesseitige Spanien, 4. das jenseitige Spanien, 5. das cisalpinische Gallien mit Illyricum, 6. das transalpinische Gallien, 7. Makedonien mit Achaia, 8. Asia, 9. Bithynien und Pontus, 10. Kilikien mit Kypros, 11. Syrien, 12. Kreta, 13. Kyrene, 14. Africa) ergeben sich auch nach dem wahrscheinlichsten Einzelansatz.

ward. Ohne Frage war dies zwar nicht der einzige¹¹⁹, aber der einzige politisch wesentliche Zweck des Gesetzes. Caesar war tief verletzt; wo er später nicht auf das Gesetz selbst, das er nie mit einer Silbe erwähnt, sondern auf die Folgen desselben, die Uebertragung der Statthalterschaften fortan an Private zu sprechen kommt, athmet aus seinen Worten eine eigenthümliche Bitterkeit¹²⁰ — es war in der That der erste Bruch des zwischen den beiden Gesammtherrschern bestehenden Bundes. Hätte Gallien nicht eben damals in den vollen Flammen des gefährlicher wieder emporlodernenden Nationalkrieges und nicht an der Spitze dieser Insurrection Vercingetorix gestanden, 47 so würde vielleicht eine andere als diplomatische Antwort erfolgt sein; allein wie die Dinge lagen, waren Caesar für jetzt die Hände gebunden und er vorläufig auf Verhandlungen und Intriguen beschränkt. Was er in erster Linie wünschen musste, die Vernichtung des pompeischen Gesetzes, war durch blosser Expostulationen natürlich nicht zu erlangen. Wenn wir aber finden, dass der Consul des J. 704 Lucius Paullus die Absicht hatte, dem Anfang August dieses Jahres aus Kilikien abgereisten Statthalter Cicero zu succediren¹²¹, so würde Caesars Hand auch dann hier nicht zu verkennen sein, wenn jener Paullus nicht als eines seiner feilen Werkzeuge sehr wohl bekannt wäre: offenbar sollte er, in offenkundiger Verletzung des Gesetzes von 702, seine Statthalterschaft nach der älteren Ordnung

119) Die Regierung erhielt durch dies Gesetz namentlich für die nächsten fünf Jahre zugleich auch eine weit freiere Hand in der Auswahl der Statthalter, als dies bisher der Fall gewesen war (Caesar b. c. 1, 85). Der ostensible Zweck des Gesetzes war, der rasenden Concurrenz um die Aemter zu steuern, welche damals völlig anarchische Zustände über die Hauptstadt heraufführte (Dio 40, 56); aber es wäre sehr gutmüthig zu meinen, dass Pompeius es darum erlassen habe. Dass dagegen Caesar durch dies Gesetz um seine kraft des zweiten Consulats ihm zukommende Provinz habe gebracht werden sollen (Drumann 3, 363), setzt doch auf Seiten der Gegner allzu kindliche Vorstellungen voraus; einmal im Besitz des Consulats konnte Caesar einen Volksschluss gleich dem vatinischen leicht erwirken und dieser hätte dem pompeischen Gesetz nothwendig derogirt.

120) Caesar b. c. 1, 85: *in se iura magistratuum commutari, ne ex praetura et consulatu ut semper sed per paucos probati et electi in provincias mittantur*. Vgl. daselbst 1, 6.

121) Cic. ad Att. 6, 1, 7: *quid iis fiet, si huc Paullus venerit?* Cael. ad fam. 8, 10, 3: *Paullus porro non humane de provincia loquitur; huius cupiditati occurrurus est Furnius noster, plures suspicari non possum* — d. h.: Paullus ist unartig genug, gegen die bestehende Ordnung sich nicht mit der fünfjährigen Anwartschaft zu begnügen, sondern sogleich eine Provinz zu begehren, wobei er aber auf die Intercession des Volkstribuns Furnius getroffen sein würde, des einzigen in diesem Collegium, dessen die aristokratische Partei sicher war.

ex consulatu antreten und damit jene Rogation thatsächlich cassiren — nur der raschere Gang der Ereignisse verhinderte die Ausführung dieses gut angelegten Planes. Von Pompeius scheint Caesar als einigen Ersatz für die erlittene Unbill zweierlei gefordert zu haben: die gesetzliche Entbindung von der Verpflichtung sich persönlich vor dem Wahlaet in das Verzeichniss der Consularcandidaten einzeichnen zu lassen und die Cumulirung des Consulats mit dem Proconsulat für 706¹²², so wie Pompeius sie jetzt für 702 cumulirte. Die letztere Forderung liess sich nur politisch, nicht juristisch rechtfertigen und ward unbedingt zurückgewiesen; die erstere war insofern besser motivirt, als die Fortführung der Statthalterschaft Caesars bis an den Anfang seines zweiten Consulats schon zu den zu Luca festgesetzten oder doch vorausgesetzten¹²³ Vertragspunkten gehört haben muss; 48 und insofern Pompeius den Volkstribunen gestattete, den verlangten Exemtionsbeschluss bei den Comitien einzubringen, gab er hier allerdings nach. Aber sein Nachgeben war immer von einer ganz besonderen Art, und es ist der Mühe werth es zu verfolgen, wie dasselbe hier qualificirt war. Einmal erliess Pompeius bald nach Durchbringung jener Caesar betreffenden Rogation ein neues die Aemterbewerbung allgemein regulirendes Gesetz, worin die Nothwendigkeit der persönlichen Einzeichnung unter die Candidaten abermals eingeschärft, und der Ausnahme zu Gunsten Caesars nicht besonders gedacht war; als Caesar hierüber Beschwerde führte, fügte er in das schon vollständig sanctionirte Gesetz die Caesar betreffende Ausnahmeclausel nachträglich ein. Kein Jurist konnte anders entscheiden, als dass das ältere wenn auch specielle Gesetz durch das neuere generelle aufgehoben, die diesem nachträglich eingeschobene Clausel aber eine reine Nichtigkeit, Caesar also das Recht sich abwesend zu melden entzogen sei. Aber selbst wenn dasselbe als zugestanden betrachtet ward, meinte doch Pompeius, *suarum legum auctor idem ac subversor*, wie Tacitus¹²⁴ ihn nennt, das, was er mit der einen Hand gegeben

122) Geradezu gesagt ist dies nirgends, aber es scheint aus den späteren Verhandlungen im Senat hervorzugehen. *Quid si, inquit alius* — berichtet über diese Caelius (*ad fam.* 8, 8, 9, vgl. 8, 9, 5) — *et consul esse et exercitum habere volet (Caesar)? At ille (Pompeius) quam clementer: Quid si filius meus fustem mihi impingere volet?* Man könnte auch den jedenfalls verwirrten Bericht bei Plutarch *Pomp.* 56 hierher ziehen, wird ihn aber besser ganz bei Seite lassen.

123) Ausdrücklich war Caesar das zweite Consulat für 706 schwerlich in Luca zugesichert worden; es scheint, dass man über diesen Punkt beiderseits hinwegging, um nicht die Einigung daran scheitern zu machen. Das rächte sich denn seiner Zeit wie jede ähnliche diplomatische Unklarheit.

124) *ann.* 3, 28.

hatte oder zu haben schien, mit der anderen wiederum nehmen zu können. Caesar lag an sich nichts daran sich abwesend, aber alles daran sich als Statthalter beider Gallien melden zu dürfen; das letztere aber war durch jenes tribunicische Gesetz nicht geradezu zugestanden, sondern nur insofern, als aus der Abwesenheit die Statthalterschaft folgte. Wenn es darum gelang, Caesar zum 1. März 705 oder auch nur vor dem 1. Jan. 706 einen Nachfolger zu senden, so mochte jene tribunicische Rogation vollständig in Kraft bleiben — Caesars Gegner waren dennoch im Stande alles durchzuführen, was sie wollten; denn sie konnten alles andere, selbst Caesars Designirung zum zweiten Consulat sich gefallen lassen, wenn sie nur den unmittelbaren Uebergang vom Proconsulat zum Consulat unterbrachen und Caesar ihnen, wenn auch nur auf kürzeste Zeit, als amtloser Privatmann gegenüberstand. In der That, Pompeius war der rechte Sohn des Mannes, der wegen seines falschen Spieles zwischen den Parteien die Menge von der Todtenbahre gerissen und durch die Gassen der Hauptstadt geschleift hatte, ein Politiker von jenem Schlage, die in allem andern oberflächlich und nur in der

49 Duplicität tief sind, deren Staatskunst die Kniffligkeit des Winkeladvokaten und denen die hohe Politik eine Spielart des Gauner-gewerbes ist.

17. So standen die Sachen reif zum offenen Bruche. Es ist aber, um die folgende Erzählung zu verstehen, vor allen Dingen erforderlich sich den Geschäftsgang zu verdeutlichen, nach dem der Senat über die consularischen und prätorischen Provinzen verfügte. Jene mussten bekanntlich in dem Jahre vor dem Amtsantritt der Consuln und zwar vor ihrer im Juli erfolgenden Designation, diese vor dem 1. März des Amtsjahres der betreffenden Prätoeren festgestellt sein, oder, was dasselbe ist, die consularischen Provinzen mussten spätestens 18, die prätorischen spätestens 10 Monate vor dem Antritt der Statthalterschaften geordnet sein. Es war ferner wohl nicht nöthig, aber gewöhnlich, die Verhandlungen über die Besetzung der Statthalterschaften im Senate in jedem Jahre auf einmal vorzunehmen, so dass man im Januar und Februar jeden Jahres über die dieses Jahr zu vergebenden consularischen und prätorischen Provinzen zusammenfassend berieth¹²⁵, wobei man also, wie man nicht anders konnte, nicht die consularischen und prätorischen Provinzen desselben, sondern vielmehr die verschiedener Statthalterjahre zusammenfasste.

125) Das zeigen alle Beispiele, namentlich Cic. *de prov. cons.* 7, 17; Caelius *ad fam.* 8, 5, 2. 8, 9, 2.

Im ordentlichen Laufe der Dinge und abgesehen von dem pompeischen Gesetz würden zum Beispiel im Jan. oder Febr. 703 die consularischen Provinzen für das Statthalterjahr 705, die prätorischen für das Statthalterjahr 704 zur Vertheilung gekommen sein; woraus es sich erklärt, dass der Statthalter, dem ein Proprätor succedirte, ein Jahr früher abtrat als derjenige, der durch einen Proconsul abgelöst ward¹²⁶. Bekanntlich gab ferner die Verfassung allerdings ein Mittel an die Hand, wodurch der Statthalter sich gegen die ihm nachtheiligen Senatsbeschlüsse schützen konnte: sofern er nämlich durch Erwirkung tribunicischer Intercession theils das *senatus consultum* in eine rechtlich werthlose *senatus auctoritas* zu verwandeln, 50 theils durch Intercession gegen die *lex curiata de imperio* oder das dieselbe erneuernde Plebiscit wenigstens die Uebnahme des Imperium in Frage zu stellen vermochte. Indess mit der letzteren Intercession war, da der Curienbeschluss eine reine Formalität geworden war, in Zeiten wie die damaligen wenig auszurichten¹²⁷ und was die Intercession gegen die Senatsbeschlüsse anlangt, so war dieselbe für die consularischen Provinzen gesetzlich ausgeschlossen¹²⁸, für die prätorischen zwar zulässig, aber doch auch durch eindringliche Vorstellungen von Seiten des Senats und die in solchen äussersten Fällen

126) Am klarsten geht dies aus dem Falle Pisos hervor, der in dem Statthalterjahr 697 Makedonien verwaltete. Cicero bemerkte, dass er ihm um so lieber einen Proprätor anstatt eines Proconsuls zum Nachfolger geben werde, weil er dann früher niederzulegen gezwungen sei (*de prov. cons.* 7. 8, 17) und damit stimmen die Thatsachen. Wäre bei jener Berathung beschlossen worden einen Proconsul nach Makedonien zu schicken, so wäre einer der Consuln von 699 gesandt, die Abberufung also frühestens 1. Jan. 700 erfolgt; allein die Wahl fiel auf den Proprätor Quintus Ancharius (*Cic. in Pis.* 36, 89) und dieser übernahm nicht lange nach dem 1. Jan. 699 den Oberbefehl.

127) Vergl. darüber *Cic. de lege agr.* 2, 12, 30. *ad fam.* 1, 9, 25.

128) *Cic. de prov. cons.* 7, 17. Becker-Marquardt 2, 2, 62. 2, 3, 186. 3, 1, 278 [Staatsr. 1, 283]. Die Bestimmung geht wahrscheinlich zurück auf das sempronische Gesetz und war eigentlich gegen den Senat gerichtet, indem diesem dadurch die Möglichkeit abgeschnitten ward die Feststellung der Consularprovinzen in die Zeit nach der Designation der Consuln zu verschleppen und damit das sempronische Gesetz zu eludiren. Wenn übrigens die Statthalterschaft auf einem besonderen Volksschluss ruhte, wie die Caesars bis zum 1. März 705, scheint für den Fall, dass der Senat diesem Privileg zuwider einen Proconsul mit der betreffenden Statthalterschaft zu betrauen sich herausnehmen möchte, den Tribunen ausnahmsweise das Intercessionsrecht zurückgegeben zu sein — wenigstens vermag ich sonst die Intercessionen, wovon bei *Cic. de prov. cons.* 15, 36 und Caelius *ad fam.* 8, 5, 2. 8, 9, 2 die Rede ist, nicht mit jener Anordnung des sempronischen Gesetzes in Einklang zu bringen.

üblichen hier nicht weiter zu erörternden Ausnahmemaßregeln allenfalls zu überwinden¹²⁹.

18. Die diplomatische Kriegseröffnung fand statt bei Gelegenheit der Verhandlung über die im J. 703 zur Vertheilung kommenden Statthalterschaften, der consularischen für 705 und der prätorischen für 704, wovon hier¹³⁰ nur die ersteren in Betracht kamen. Hier wie überall gingen die Catonianer voran und zogen halb willig halb widerstrebend Pompeius sich nach. Der Consul Marcus Marcellus beantragte im Senat diejenigen Consulare, welche auf Grund des pompeischen Gesetzes und der zur Durchführung desselben ergangenen Senatsbeschlüsse an die Stelle der Consuln von 704 gerufen wurden, mit den beiden Statthalterschaften von Gallien zu betrauen und zwar offenbar in der Art, dass sie statt mit 1. Jan. vielmehr mit 1. März ihr Proconsulat anzutreten hätten; wodurch das pompeisch-licinische Gesetz gewahrt war und wogegen man jetzt, wo man nicht *ex consule* Proconsul ward, die im J. 698 gegen einen ähnlichen Vorschlag gemachten Einwendungen nicht mehr erheben konnte. Von Rechtswegen hätten diese Feststellungen vor dem 1. März 703 erledigt sein sollen und begonnen mögen die Erörterungen wohl auch bald nach Marcellus Amtsantritt haben, allein theils die Furchtsamkeit der Senatoren, welche der öffentliche Anschlag des Consuls¹³¹ über die ungemaine Wichtigkeit der bevorstehenden Debatten und die Nothwendigkeit dabei nicht zu fehlen mehr verscheuchte als einlud, theils Pompeius Zaudern verschleppten die Abstimmung bis zum letzten September. Caesars Vertreter machten geltend, dass der Antrag vorzeitig sei¹³² und auch Pompeius erkannte es an, dass der Senat rechtlich nicht befugt sei vor dem 1. März 704 über die Statthalter-

129) Vergl. darüber z. B. Cicero *ad Att.* 7, 7, 5. *ad fam.* 8, 8, 6. 9. 8, 13, 2. Caesar *b. c.* 1, 2.

130) Cicero wünschte einen Proprätor zum Nachfolger zu erhalten, wie auch späterhin beschlossen ward. Sein Proconsulatjahr lief gesetzlich vom 1. Jan. bis letzten Dec. 703; ward ihm rechtzeitig ein Proprätor zum Nachfolger geschickt, so konnte er hoffen schon im Frühjahr 704 erlöst zu werden, wo er dann nicht einmal sein Jahr auszuhalten gebraucht hätte — denn wo die gesetzliche Anwesenheitsfrist des pompeischen und die gesetzliche Abgangsfrist des cornelischen Gesetzes (die dreissig nach Eintreffen des Nachfolgers dem Vorgänger höchstens noch in der Provinz gestatteten Tage, Cic. *ad fam.* 3, 6, 3) mit einander collidirten, ging sicher die letztere vor. Wäre ein Proconsul nach Kilikien geschickt worden, so hätten Cicero oder dessen Legaten nicht vor Frühjahr 705 das Commando abgeben können.

131) *de summa se re publica acturum.* Sueton *Caes.* 28.

132) Hirtius *bell. Gall.* 8, 53. Sueton *Caes.* 28. Dio 40, 59.

schaften der beiden Gallien Beschluss zu fassen¹³³. Worin bestand diese Vorzeitigkeit? Die Vergebung der consularischen Provinzen für 705 war nicht vor-, sondern vielmehr durchaus rechtzeitig; und an das alte Argument, dass das Commando der zu ernennenden Statthalter eigentlich vom 1. Jan. ab laufen sollte und nun erst vom 1. März lief, kann schon darum nicht gedacht werden, weil dies auf die Rechtzeitigkeit des Amtsantritts, nicht auf die der Amtsübertragung sich bezieht und besonders weil dies Hinderniss am 1. März 704 gerade so gut obgewaltet haben würde wie am letzten Sept. 703. Vielmehr scheint, wie auch Hirtius andeutet¹³⁴, hier eine besondere Clausel des pompeisch-licinischen Gesetzes der Beschlussfassung im Wege gestanden zu haben, welche wahrscheinlich dem Senat untersagte über die Wiederbesetzung der gallischen Statthalterschaften vor dem Beginn des zehnten und letzten Imperienjahres, das ist vor dem 1. März 704 zu debattiren.*) Demnach ward die Sache vertagt bis auf die Zeit, wo jene Clausel nicht mehr hinderlich sein würde. Die Entscheidung, welche erst gefasst ward, nachdem man sich männiglich überzeugt, dass es Pompeius Ernst damit sei Caesar zum Rücktritt vor dem letzten December, nur nicht vor dem letzten Februar 705 zu zwingen¹³⁵, war für Caesar im Ganzen ungünstig¹³⁶, da den für 705 berufenen Consularen nicht etwa andere Provinzen gegeben, sondern lediglich und eben mit Rücksicht auf die gallischen Statthalterschaften beschlossen wurde ihnen ihre Provinzen erst einige Monate später zu decretiren. Die darin enthaltene Verletzung des sempronischen Gesetzes kam bei dem neuen Wahlmodus, der den zu designirenden Consuln Consulare substituirte, nicht wesentlich in Betracht. Auf Caesars Seite liess, da dieser Senatsbeschluss als die Consularprovinzen betreffend der Intercession nicht unterlag¹³⁷, sich

133) *se ante kalendas Martias* (des nächsten J. 704) *non posse sine iniuria de provinciis Caesaris statuere, post kalendas Martias se non dubitaturum*. Caelius *ad fam.* 8, 8, 9 vergl. 8, 9, 5.

134) *Marcellus proximo anno contra legem Pompei et Crassi* (vergl. A. 104) *retulerat ante tempus ad senatum de Caesaris provinciis*.

) [Daß dies die einzige Bestimmung über den Endtermin der Statthalterschaft Caesars gewesen sei, habe ich nachzuweisen versucht, s. oben S. 92.]

135) Caelius *ad fam.* 8, 8, 4: *plane perspecta Cn. Pompei voluntate in eam partem, ut eum decedere post kalendas Martias (705) placeret*.

136) Das zeigt auch Caelius und Atticus Auffassung dieser Beschlüsse (Cic. *ad fam.* 8, 8, 4, 8, 9, 5. *ad Att.* 5, 20, 8). Drumann 3, 380 hat sie nicht richtig gewürdigt.

137) Dass am Schlusse des Senatsconsults *ad fam.* 8, 8, 5 gestanden haben soll *i(ntercessit) n(emo)*, ist freilich in jeder Beziehung unmöglich. Wahrscheinlich steckt in dem verdorbenen *i. n.* die gewöhnliche Schlussformel *c. (S. C. de*

weiter nichts dagegen machen als gegen alle weiteren Beschlüsse des Senats in der Provinzialregulirung Protest einzulegen und dadurch wenigstens die Verwaltung zu paralyisiren. — An oder bald nach dem 1. März 704 kam die vom vorigen Jahr vertagte Debatte über die Consularprovinzen für 705 zugleich mit der jetzt auch herangekommenen Berathung über die prätorischen Provinzen desselben Jahres wieder auf die Tagesordnung des Senats. Prozessualisch betrachtet war Caesars Sache verloren. Er konnte sich beschweren, dass seine Gegner in dem obschwebenden Rechtsstreit zugleich die Gesetzgeber gespielt und ihm dadurch den Rechtsboden unter den Füßen weggezogen hatten; rechtliche Vertheidigungsmittel, wie sie auch vor einem parteiischen Forum mit Erfolg vorgeschützt werden können, standen nach Erledigung der letzten dilatorischen Einrede ihm keine mehr zu Gebot. Aber die Coalition war sich nicht einig, wie weit man gegen Caesar gehen solle. Das allerdings
 53 stand, wenn man von der verschwindend kleinen Fraction der eigentlichen Caesarianer im Senat absah, bei Allen fest, dass man Caesar, falls er darauf beharre, sich für 706 um das Consulat zu bewerben, auf keinen Fall gestatten dürfe länger als spätestens bis zum 13. Nov. 705 das Commando zu behalten, das heisst ihm die Alternative zu stellen entweder bis Ende 705 Statthalter zu bleiben, aber dann auf die Bewerbung um das Consulat für 706 zu verzichten, oder als Candidat bei den Consularcomitien, obwohl als Statthalter beider Gallien abwesend, zugelassen zu werden, dann aber nach der Designation und spätestens anderthalb Monate vor dem Antritt das Commando niederzulegen¹³⁸. Aber die grosse Masse der Furcht-

Asclep. p. 91 Haub. [C. I. L. I, 110 = Inscr. Sic. et Ital. 951 = Bruns, fontes p. 177] oder *censuere*; denn an das fabelhafte *T*, womit die Tribunen ihren Consens zu dem betreffenden Senatsbeschluss unter demselben vermerkt haben sollen (Becker 2, 2, 278), wird man kaum denken dürfen [Staatsr. 3 S. 1008/9 A. 8].

138) *Quod ad rem publicam attinet*, schreibt Caelius in dem oft angeführten Briefe vom Juni 704 (*ad fam. 8, 11, 3*), *in unam causam omnis contentio coniecta [conlecta Medic.] est de provinciis, in qua* (die Handschrift *in quam*) *adhuc est: incubuisse [in quam adhuc incubuisse Mendelssohn] cum senatu Pompeius videtur, ut Caesar id. Nov. decedat*. Diese Forderung, auf die Pompeius und der Senat sich gesteuft haben (*incubuerunt*), ist noch nicht geradezu gestellt (*videtur*), wird aber als letzte Concession in Reserve gehalten. Die gewöhnliche früher auch von mir angenommene Auffassung, dass hier der 13. Nov. nicht 705, sondern 704 gemeint sei, ist schon darum nicht möglich, weil Pompeius dies fordert, *tanquam Caesarem non impugnet*. Das hat einen Sinn, wenn er ihm mehr als ein halbes Jahr über die gesetzliche Endfrist zugab, nicht aber, wenn er ihn ein Vierteljahr vor ihrem Eintritt abberief. — Eben dieselbe Ansicht spricht Caelius aber schon im October 703 aus (*ad fam. 8, 8, 9*): *iam ut video alteram utram ad con-*

samen, Cicero und Consorten, die lieber gar nicht gehandelt hätten und mindestens so schwach wie möglich handelten, fanden diese Zumuthung auch genügend und machten nicht ohne Grund dafür geltend, dass die persönliche Meldung denn doch Caesar durch Volksschluss erlassen und nur durch unwürdige Machinationen ihm dieses Zugeständniss wieder abgetrogen sei, und dass, wenn dasselbe überhaupt einen Sinn haben sollte, man Caesar gestatten müsse während der Comitien nicht bloss abwesend, sondern als Statthalter von Gallien abwesend zu sein¹³⁹. Die catonische Partei dagegen fand diese Forderung noch bei weitem zu niedrig und bestand vielmehr darauf, dass Caesar vor den Consularecomitien niederlege, womit die 54 Frage, ob das Gesetz über den Erlass der persönlichen Meldung noch in Rechtskraft sei oder nicht, ihre praktische Bedeutung verlor. Welcher von beiden Ansichten Pompeius beipflichtete, war wie gewöhnlich nicht aus ihm herauszubringen, entweder weil er es nicht sagen wollte oder wahrscheinlicher weil er es selbst nicht genau wusste. Er neigte offenbar zu der Ansicht Catos, sprach aber sich durchgängig so unklar aus, dass die, denen daran gelegen war, die Senatsmajorität wie die Caesarianer, immerhin behaupten konnten, dass auch Pompeius sich schliesslich mit der von der ersteren gestellten Alternative begnügen werde¹⁴⁰. — Caesar hatte ein schweres

dicionem descendere vult Caesar, ut aut maneat (nämlich während der streitigen Zeit 1. März — letzten Dec. 705) *neque hoc anno* (d. h. in diesem streitigen Jahr 705) *sua ratio habeatur; aut si designari poterit, decedat* (nämlich vor der Zeit, also zwischen Juli und Dec. 705).

139) Sehr klar sind diese Argumentationen bei Cicero *ad Att.* 7, 7, 6 angedeutet, besonders in den Worten: *sed cum id (absentis rationem haberi) datum est, illud (exercitum retinentis rationem haberi) una datum est*. Sollte einer unsrer gutherzigen oder vielmehr mattherzigen Gelehrten hiedurch noch nicht völlig davon überzeugt sein, dass Cicero unter den Vertretern dieser Majoritätsansicht war, so möge er aus *ad fam.* 6, 6, 5 sich eines Besseren belehren.

140) Caelius schreibt im Juni 704 (*ad fam.* 8, 11, 3): *Valde autem non vult (Pompeius) et plane timet Caesarem consulem designari priusquam exercitum et provinciam tradiderit*. Bald nachher (*ad fam.* 8, 13, 2): *stomachost* (die Handschrift *stomachus*) *scilicet Pompeius Magnus nunc ita languenti, ut vix id quod sibi placeat reperiat . . . Quemadmodum hoc Pompeius laturus sit, cum cognoscam, . . . vos senes divites videritis*. Im Sept. (*ad fam.* 8, 14, 2): *Cn. Pompeius constituit non pati C. Caesarem consulem aliter fieri nisi exercitum et provincias tradiderit*; wobei man nicht vergesse, dass *consulem fieri* technisch die Designation bezeichnet (vergl. die bei Marquardt 2, 3, 111 A. 445 gesammelten Stellen und das S. 110 A. 440). Cicero 26. Dec. (*ad Att.* 7, 8, 4): *Sic enim existimat (Pompeius), si ille vel dimisso exercitu consul factus sit, οὐκ ἔστιν τῆς πολιτείας fore, atque etiam putat eum, cum audierit contra se diligenter parari, consulatum hoc anno neglecturum ac potius exercitum provinciamque retenturum*. Vergl. *ad Att.* 7, 9, 2.

Spiel; aber auch in diesem Falle wusste er genau, wie weit er gehen wollte, beherrschte er, durch seine muthigen und begabten Stellvertreter in Rom Vibius Pansa (703), Curio (704) und Antonius (705) vortrefflich unterstützt, vollkommen sein Spiel und spielte als Meister gegen Schüler. — So standen die Dinge. Die Debatten wurden wieder aufgenommen; aber man kam zu keinem ernstlichen Beschlusse. Man hätte jetzt die Nachfolger Caesars designiren können; es geschah nicht. Man hätte mit der unbequemen Intercession wohl fertig zu werden vermocht, auch schon das Jahr zuvor Zwangsmassregeln in Aussicht gestellt und in der Sitzung vom letzten Sept. 703 beschlossen, im Falle Intercession erfolgen sollte, die wegen derselben gegen die Intercedenten zu ergreifenden Massregeln wieder im Senat auf die Tagesordnung zu setzen¹⁴¹; es geschah
 55 auch¹⁴², allein die Verhandlung darüber im Sommer 704 verlief ohne jedes Resultat: die Partei der Lauen hatte durch ihre Masse entschieden die Oberhand¹⁴³. Caesar benutzte, wie natürlich, die Spaltung unter seinen Gegnern und die kurzsichtige Friedensliebe der Senatsmajorität. Die Alternative, die sie ihm stellte, wies er ebenso entschieden ab wie die Forderung der Catonianer¹⁴⁴; dagegen

141) *ad fam.* 8, 8, 6: *si quis huic s. c. intercesserit, senatui placere auctoritatem perscribi et de ea re ad senatum populumque referri* [vgl. Mendelssohn z. d. St.].

142) Caelius *ad fam.* 8, 11, 3 macht im Juni 704 den Ausgang der Sache zunächst von dem Schicksal dieser Intercession abhängig: *si omnibus rebus prement Curionem* (der die Intercession in diesem Jahre vertrat), *Caesar offendetur* (d. h. wird es ihm schlimm gehen, wird ihm ein Nachfolger geschickt; *defendetur* ist sinnlos); *intercessorem [defendet intercessorem; Wesenberg und die späteren Herausgeber] si, quod videntur, reformidarint, Caesar quoad volet manebit*. Er irrte sich nicht; *ad fam.* 8, 13, 2 schreibt er bald nachher: *Voles, Cicero, Curionem nostrum lautum intercessionis de provinciis exitum habuisse. Nam cum (de) intercessione referretur, quae relatio fiebat ex senatus consulto* (nämlich dem *ad fam.* 8, 8, 6), *primaque M. Marcelli sententia pronuntiata esset, qui agendum cum tribunis plebis censebat, frequens senatus in alia omnia iit*. Darum schreibt Cicero *ad Att.* 7, 7, 5: *senatum bonum putas, per quem sine imperio provinciae sunt?* (d. h. der zu keinem Beschluss über die Provinzen gelangt ist, in Folge dessen diese, da die Statthalter nach jährigem Verweilen haben abgehen müssen, jetzt durchgängig von Legaten verwaltet werden; s. S. 115 A. 63). *Nunquam enim Curio sustinisset, si cum eo agi coeptum esset, quam sententiam senatus sequi noluit; ex quo factum est ut Caesari non succederetur*.

143) Caelius *ad fam.* 8, 13, 2; *Transierant illuc* (d. h. der Antrag erhielt die Majorität), *ut ratio esset [ratione Medic.] eius habenda, qui (neque) exercitum neque provincias traderet*. Dieser Antrag ist offenbar derselbe mit dem früher erwähnten Plan Caesar zum 13. Nov. 705 abzuberufen.

144) Caelius Juni 704 (*ad fam.* 8, 11, 3): *Curio omnia potius subire constituit quam id* (den Vorschlag am 13. Nov. 705 niederzulegen) *pati*. Vergl. Cic. *ad Att.*

erbot er sich nicht erst dann, sondern augenblicklich seine Statthalter-
schaft niederzulegen, wenn Pompeius gleichzeitig das Gleiche thue.
Damit war nicht zuviel gefordert; denn da keiner von ihnen durch Volks-
schluss, sondern Caesar kraft des verfassungsmässigen Successionszugs,
Pompeius durch besondern Senatsbeschluss das Commando führten,
konnte auch beiden der Verzicht auf ihre Feldherrnstellen vom Senat
rechtlich mit gleichem Grund oder Ungrund zugemuthet werden.
Es ist bekannt und hier nicht näher auseinander zu setzen, wie voll-
kommen durch Curios kluge Leitung und durch die Furchtsamkeit
und Gedankenlosigkeit der Senatsmajorität diese Mine sprang, und
der Senat in der That beide Statthalter das Commando niederzulegen
anwies. Pompeius ward dadurch in die Lage versetzt dem Senat
eben so schroff, ja noch schroffer als Caesar den Gehorsam zu ver-
weigern; die Catonianer aber sahen sich genöthigt, was sie durch
einen Senatsbeschluss hatten bewirken wollen, Pompeius Ernennung
zum Feldherrn der Verfassungspartei gegen Caesar, durch eine blosse 56
auf notorisch falsche Gerüchte hin von der Senatsminorität an Pom-
peius gesandte Deputation in der möglichst schlecht motivirten und
möglichst formwidrigen Weise zu bewirken. Damit war der Krieg
in der That begonnen. Dennoch wandte Caesar, ehe er seinerseits
das Schwert zog, noch einmal sich an den Senat. Leider fehlt über
sein Ultimatum, wie es in den stürmischen Januarsitzungen 705
durch Curio dem Senat vorgelegt ward, eine ganz authentische
Nachricht; die gleichzeitige Correspondenz lässt uns hier im Stich¹⁴⁵
und Caesar selbst in seinen Aufzeichnungen sagt nur, dass er bis
an die äussersten Grenzen der Nachgiebigkeit gegangen sei¹⁴⁶.
Wir sind also hier auf die Berichte der Historiker der Kaiserzeit
angewiesen und wie unsichere Führer diese, namentlich in solchen
staatsrechtlichen Fragen die griechischen sind, lehrt die Vergleichung
da, wo uns reinere Quellen fliessen. Dennoch ergibt sich selbst
aus diesen, dass Caesar in seinem Ultimatum nicht bloss seinen
Vorschlag: zu jeder Zeit mit Pompeius zugleich dem Senatsbeschluss
hinsichtlich der Niederlegung des Commandos gehorsamen zu wollen,
wiederholte, sondern, auch von diesem abgesehen, der unter den

6, 8, 2. Caelius im Sept. (*ad fam.* 8, 14, 2): *Caesari autem persuasum est se salvum esse non posse, si [possem Medic.] ab exercitu recesserit.* Cicero 18. Dec. (*ad Att.* 7, 7, 6): *aut depugnandum est aut habenda e lege ratio.*

145) Der Brief Ciceros an Tiro vom 12. Jan. 705 (*ad fam.* 16, 11) giebt keine Belehrung.

146) *b. c.* 1, 5: *expectabat suis lenissimis postulatis responsa.*

obwaltenden Verhältnissen praktisch nicht mehr in Betracht kam, sich zu höchst umfassenden Concessionen verstand. Während er bis dahin die Beibehaltung seines bisherigen Commandos, das heisst der beiden Statthalterschaften des diesseitigen Galliens nebst Illyricum und der transalpinischen Provinz und der dazu gehörigen zehn Legionen bis zum letzten Dec. 705 gefordert hatte, erbot er sich jetzt, das Commando im transalpinischen Gallien sogleich abzugeben, acht Legionen sogleich zu entlassen und vorläufig sich entweder mit dem cisalpinischen Gallien nebst Illyricum und einer Legion oder mit dem cisalpinischen Gallien allein und zwei Legionen zu begnügen, nach den Consularcomitien aber auch auf dieses beschränkte Commando zu verzichten und als einfacher Privatmann den Tag der Uebnahme des Consulats abzuwarten¹⁴⁷ — das heisst, er ging

147) Der zuverlässigste Bericht über Caesars Ultimatum ist jedenfalls der des Suetonius *Caes.* 29: *cum adversarius pepigit, ut dimissis octo legionibus Transalpinaeque Gallia duae sibi legiones et Cisalpina provincia vel etiam una legio cum Illyrico concederetur, quoad consul fieret* — das heisst bis zur Designation (*A.* 140). Damit stimmt auch überein Velleius 2, 49, dessen Worte nach der wahrscheinlich richtigen Herstellung lauten: *spretis omnibus quae Caesar postulaverat tantummodo contentus cum una legione titulum (ne statt titulum Amerbach) retinere provinciae, privatus ut (que für ut die Handschrift) in urbem veniret (venire die Handschrift) et se in petitione consulatus suffragiis populi Romani committeret (committere die Handschrift) decrevere* [vgl. Ellis ed. 1898 p. 161]. Wenn der Senat forderte, er solle als Privatmann vor den Consularcomitien nach Rom kommen und Caesar dies ablehnte, so liegt hierin indirect, dass Caesar allerdings bereit war nach der Designation als Privatmann nach Rom zu kommen. Damit stimmt ferner Florus 2, 13 (4, 2), 15: *de successione Caesaris senatus, id est Pompeius agitabat nec ille abnuebat, si ratio sui proximis comitiis haberetur. Ut daretur consulatus absenti . . . negabatur; veniret et peteret more maiorum. Ille contra flagitare decreta ac nisi fides permaneret non remittere exercitum.* Hätte man ihn also abwesend bei den Wahlen berücksichtigt, so würde er den Nachfolger zugelassen und das Heer abgegeben haben. Auch Caesar selbst *b. c.* 1, 32 und Cicero *ad Att.* 9, 11 *A.* 2 bezeichnen als die letzte Ursache des Bruches die von Caesar gestellte, von den Gegnern verweigerte Forderung, dass er als Statthalter zum Consul gewählt werde; womit indirect gesagt ist, dass Caesar nicht mehr, wie anfangs, die weit höhere Forderung stellte aus der Statthalterschaft unmittelbar in das Consulat einzutreten. Auch später noch drehten sich die Friedensvorschläge wesentlich um das Zugeständniss des Consulats (*Cic. ad Att.* 7, 15. 3). Appian *b. c.* 2, 32 präcisirt Caesars letzte Erklärung dahin: τὰ μὲν ἄλλα αὐτὸν εἶθνη καὶ στρατόπεδα ἀποθήσομαι, μόνον δ' ἔξω δύο τέλη καὶ τὴν Ἰλλυρίδα μετὰ τῆς ἐντὸς Ἀλπεων Γαλατίας, ἕως ἕπατος ἀποδείχθῃ; womit völlig übereinstimmend und offenbar aus gleicher Quelle schöpfend Plutarch *Caes.* 31 (genauer als *Pomp.* 59) ihn jenes Commando nur verlangen lässt, μέχρι οὗ τὴν δευτέραν ἕπατείαν μέμεισι. Der ganz verwirrte Bericht Dios 40, 51 verdient keine Berücksichtigung. Die Thatsache aber, dass Caesar

auf das Ultimatum der Gegenpartei, bis zum 13. Nov. 705 nieder- 57
 zulegen, nicht bloss ein, sondern noch ansehnlich darüber hinaus.
 Es hätte vielleicht den Lauf der Weltgeschichte geändert, wenn
 dieser Vorschlag Billigung gefunden hätte; allein die Catonianer
 und Pompeius waren schon zu weit gegangen, um es darauf an-
 kommen zu lassen. Die Republik schwankte nicht mehr bloss am
 Rande des furchtbaren Strudels, sondern der Schwerpunkt lag
 bereits über denselben hinaus und der mächtige Bau, aus allen
 Fugen weichend, stürzte unaufhaltsam in die Tiefe. Kaum gelang
 es Caesars Depesche im Senate zur Verlesung zu bringen; über die
 darin gemachten Vorschläge abstimmen zu lassen, ward von den 58
 entschiedenen der Kriegspartei angehörigen Vorsitzenden aus guten
 Gründen verweigert¹⁴⁸. Terrorisiert durch die Catonianer und diesmal
 auch durch Pompeius gemessenes fast schon wie Tagbefehl des
 Oberfeldherrn klingendes Machtwort ernannte der Senat die neuen
 Statthalter für beide Gallien und wies den Proconsul Caesar an bis
 zu einem bestimmten Tage¹⁴⁹, offenbar vor den Consularcomitien,
 sein Commando niederzulegen. Der Prozess war zu Ende; der Krieg
 begann.

schliesslich sich bereit erklärte, nach der Designation und vor dem Antritt
 sein Commando abzugeben, kann danach als festgestellt betrachtet werden.
 Die Auffassung Appians und Plutarchs, dass Pompeius mit Caesars Ultimatum
 zufriedengestellt gewesen sei, die Catonianer aber ihn gezwungen hätten, weiter
 zu gehen, ist nicht richtig, wie die Briefe aus dem J. 704 beweisen (A. 140);
 so verkehrt war Pompeius denn doch nicht, dass er die ‚Gefährlichkeit des
 Scheinfriedens‘ nicht jetzt eingesehen hätte (Cic. *ad Att.* 7, 8, 4). Aber erfunden
 ist sie von jenen Historikern auch nicht, sondern es ist die offizielle Auffassung
 der caesarischen Partei, dass die Urheber des Bürgerkrieges die Catonianer und
 Pompeius nur widerwillig von ihnen mit fortgerissen worden sei — eine Auf-
 fassung, die im Ganzen auch durchaus richtig war und die, auch wo sie nicht
 zutrifft, seine halb feierliche, halb verlegene Zurückhaltung doch nahe genug
 legte.

148) b. c. 1, 1: *ut ex litteris ad senatum referretur, impetrari non potuit.*

149) Caesar b. c. 1, 2; daraus Plutarch *Caes.* 30 und Dio 41, 3.